

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/5213	Umweltschutz	UM	11.	15/5251	Lehrer	KM
2.	15/5273	Staatsanwaltschaften	JM	12.	15/4835	Kanalisations- und Erschließungskosten	IM
3.	15/5274	Justizvollzug	JM	13.	15/5135	Bausachen	MVI
4.	15/5361	Besoldung/Tarifrecht	MFW	14.	15/5312	Steuersachen	MFW
5.	15/5437	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM	15.	15/3345	Justizvollzug	JM
6.	15/4804	Öffentlicher Dienst	IM	16.	15/4088	Verkehr	MVI
7.	15/5259	Menschen mit Behinderung	SM	17.	15/5043	Justizvollzug	JM
8.	15/2763	Technischer Umweltschutz	UM	18.	15/5187	Justizvollzug	JM
9.	15/4894	Steuersachen	MFW	19.	15/5193	Forsten	MLR
10.	15/5081	Öffentlicher Dienst	IM	20.	15/5198	Lehrer	KM
				21.	15/5157	Bausachen	MVI

1. Petition 15/5213 betr. Betrieb einer Erddeponie

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren von der Stadt Auskunft über die Betriebsweise, deren Ordnungsgemäßheit und die finanziellen Belange einer im Auftrag der Stadt betriebenen Deponie für Erdaushub.

II. Sachverhalt

Die in Rede stehende Erddeponie, welche seit 1991 betrieben wird, war ursprünglich eine Deponie des Landkreises. 1998 wurden die Pflicht zur Entsorgung von Erdaushub und der Betrieb der Deponie auf die Stadt übertragen, die sich für die technische Ausführung (Kontrolle und Einbau der abzulagernden Abfälle) eines Dritten bedient. Die von der Deponie beanspruchten Grundstücke sind vom Land Baden-Württemberg (Forst) gepachtet. Die Pacht ist an die abgelagerte Menge bzw. das verbrauchte Deponievolumen gekoppelt. Bei einer vermessungstechnischen Überprüfung der Deponie im Jahr 2007 wurde festgestellt, dass über einen Zeitraum von ca. 16 Jahren (1991 bis 2007) ca. 68.000 m³ mehr Material eingebaut wurde, als sich aus der geleisteten Pachtzahlung errechnen ließ. Dies führte zu den von den Petenten genannten Nachforderungen seitens der Forstverwaltung in Höhe von rund 60.000 €.

Die Zulassung der Deponie vom 7. Mai 1991 wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 29. März 2006 an die Vorgaben der Deponieverordnung angepasst. Da die Deponie weder über eine geologische Barriere noch über eine Sickerwasserfassung verfügt, wurde die Zulassung auf der Grundlage des § 3 Absatz 8 Deponieverordnung als Deponie der Klasse DK 0 mit eingeschränktem Annahmespektrum ausgesprochen. Auf der Erddeponie ist ausschließlich die Beseitigung (Ablagerung) von unbelastetem Erdaushub zugelassen. Für den Deponiewegebau darf im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Landratsamt zur Aufrechterhaltung des Deponiebetriebes Bauschutt- und Bauschuttrecyclingmaterial verwendet werden.

Auf Teilen der Deponie ist seit 2007 der Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage mit den dazu erforderlichen Lagerflächen für aufzubereitenden Bauschutt und abzugebendes Bauschuttrecyclingmaterial zugelassen.

Auf die Schreiben und Anfragen der Petenten hat die Stadtverwaltung bislang mit zwei Besprechungen reagiert. Die Thematik wurde nicht zur Zufriedenheit der Petenten geklärt, eine schriftliche Antwort auf eine erneute Anfrage vom Februar 2015 steht noch aus. Die Petenten bitten um Überprüfung des Vorgehens der Stadtverwaltung.

III. Rechtliche Würdigung

Der Betrieb der Erddeponie ist nach Auskunft des zuständigen Landratsamtes nicht zu beanstanden. Regelmäßige Begehungen des Landratsamtes ergaben, dass keine unerlaubten Abfälle wie Bauschutt oder Straßenaufbruch usw. eingebaut wurden. Die Sachverhalts-

prüfung durch das Regierungspräsidium und das Umweltministerium ergab keine Anhaltspunkte, an dieser Einschätzung zu zweifeln.

Das von den Petenten vorgelegte Bildmaterial zeigt die der Bauschutt-Recyclinganlage zuzuordnenden Bereiche auf der Deponie. Das dort zu erkennende Material ist nicht zur Ablagerung, sondern für die Aufbereitung in der Recyclinganlage vorgesehen. Diese Lagerung ist zulässig und von der Genehmigung für die Aufbereitungsanlage abgedeckt.

Dafür, dass von der den Deponiebetrieb wahrnehmenden Firma in unzulässiger Weise mehr Abfälle angenommen und abgelagert wurden, als mit der Stadt abgerechnet, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Nach der von den Petenten vorgelegten Satzung über die Benutzung der Erddeponie vom 25. Juni 2003 wurden die Benutzungsgebühren bis zum 31. Dezember 2014 anhand des zulässigen Gesamtgewichts (zGG; Summe aus Leergewicht plus maximaler Zuladung) der Anlieferfahrzeuge ermittelt. Dabei wurde eine Einstufung in verschiedene Gewichtsklassen vorgenommen. Beispielhaft werden nachstehend die erzielbaren Einnahmen für drei Fahrzeugkategorien dargestellt.

Fahrzeug z. B. Kipper	zGG [t]	Nutzlast [t]	Volumen * [0,7 t/m ³]	Gebühr nach Satzung für	Gebühr pro m ³
MB Atego 2 2-Achser	7,5	2,5	1,75	2,0 – 7,5 t 17,00 €	9,70 €
MB Atego 1524 2-Achser	15,00	8,6	6,00	12,0 – 15,0 t 34,00 €	5,70 €
MAN TGA 35.480 4-Achser	32,00	14,26	9,98	29,0 – 34,0 t 102,00 €	10,20 €

* Der Umrechnungsfaktor ist einer Empfehlung des Statistischen Landesamtes entnommen

Die Tabelle zeigt die starke Abhängigkeit der sich ergebenden mengenspezifischen Gebühr vom Fahrzeugtyp. Dabei wurden bewusst Extrembeispiele dargestellt, die die Spannweite aufzeigen. Die Gebührenerhebung durch die Stadt erfolgte durch den Verkauf von Gebührenmarken, die bereits vor der Anlieferung erworben werden mussten. Zu diesem Zeitpunkt waren häufig das Fahrzeug für die Anlieferung und damit das zulässige Gesamtgewicht noch nicht bekannt. Zudem kann an Hand des zulässigen Gesamtgewichts das Verfüllvolumen nur grob geschätzt werden, sodass für den angegebenen Zeitraum von ca. 16 Jahren die entstandene Mengendifferenz als möglich eingeschätzt werden muss, insbesondere unter Berücksichtigung der beim Transport von mineralischen Gütern immer wieder festzustellenden Überladung der Fahrzeuge. Die Stadt konnte bei der Gebührenkalkulation nur davon ausgehen, dass die Fahrzeuge innerhalb ihres zulässigen Gesamtgewichts genutzt wurden. Die ermittelten Abweichungen zwischen realem und prognostiziertem Ablagerungsvolumen bewegen sich daher im Rahmen plausibler und nicht zu beanstandender Schwankungen.

Im Übrigen wurde die Nachweis- und Erklärungs-pflicht nach § 5 der Satzung über die Benutzung der Erddeponie auf die Selbstanlieferer übertragen. Eine

solche Selbstauskunft ist zulässig. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Betrieb der Deponie einem Dritten übertragen ist. Ob gegen den Betreiber ein Schadensersatzanspruch besteht, ist aufgrund der in der Realität und nach der Satzung möglichen Schwankungsbreiten bei den einzelnen Anlieferungen äußerst fraglich.

Die Festsetzung der Deponiegebühr obliegt der in Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes verankerten kommunalen Selbstverwaltung. Grundsätzlich erhebt die Gemeinde Entgelte für ihre Leistungen, soweit vertretbar und geboten (§ 78 Absatz 2 der Gemeindeordnung). Der Kostendeckungsgrundsatz nach § 14 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes enthält ein Kostenüberschreitensverbot, nicht jedoch ein Kostendeckungsgebot. Bereits mit Aufstellung der Gebührensatzung des Jahres 2003 wurde zur Vermeidung einer unangemessen hohen Gebühr nach der Sitzungsvorlage für den Gemeinderat vom 25. Juni 2003 lediglich ein kalkulatorischer Kostendeckungsgrad von etwa 85 % angestrebt. Eine volle Kostendeckung wäre danach kalkulatorisch nur mit einer Gebühr von 9,97 €/m³ zu erzielen gewesen. Die Gebühr wurde bewusst lediglich von ursprünglich 8,18 €/m³ auf 8,50 €/m³ angehoben und damit ein Abmangel in Höhe von jährlich 11.100 € einkalkuliert. Die festgesetzte Gebühr lag damals im Bereich der Obergrenze dessen, was auf den umliegenden Deponien verlangt wurde. Insoweit war die Entscheidung des Gemeinderates, die Gebühr in dieser Höhe festzulegen, sowohl kommunalpolitisch als auch gebührenrechtlich vertretbar.

Seit der vermessungstechnischen Überprüfung des verfüllten Deponievolumens im Jahr 2007 und der Nachforderung von rund 60.000 € durch die Forstverwaltung im Jahr 2009 musste der Stadt bekannt sein, dass die Abrechnungssystematik über das zulässige Gesamtgewicht in Verbindung mit den satzungsgemäß festgesetzten Gebühren keinen kostendeckenden Deponiebetrieb erlaubt. Wie von den Petenten angeführt, lässt sich daraus theoretisch ein zusätzliches Gebührenvolumen in Höhe von rund 500.000 € für den Fall ableiten, dass die reale Anlieferungsmenge erfasst und ein anderes mengenbezogenes Gebührensystem festgelegt worden wäre. Dies ergibt sich aus dem Vergleich der 2007 durchgeführten Überprüfung des verfüllten Deponievolumens mit dem über Gebührenmarken abgerechneten Deponievolumenverbrauch (die Differenz beträgt gemäß Feststellung der Forstverwaltung 67.800 m³).

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der Betreiberfirma dürfte bei der geschilderten Sachlage sowohl in Bezug auf die zu beziffernde Höhe eines möglichen Schadens als auch in Bezug auf die Erfolgsaussichten eines solchen Rechtsstreits problematisch sein. Inwieweit sich die Stadt vor diesem Hintergrund einem Rechtsstreit aussetzen will, obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ihrer eigenen Entscheidung.

Zwischenzeitlich hat die Stadt auf die Problematik durch Änderung der Satzung über die Benutzung der Erddeponie vom 26. Juni 2003 reagiert. Seit dem 1. Januar 2015 wurden gemäß § 6 der aktuellen Sat-

zung die Gebühren angehoben. Sie orientieren sich am Volumen der Ladekapazität [m³] der Anlieferfahrzeuge und wurden mit 11,00 €/m³ kalkuliert. Auch wenn erneut ein Bezug zur Fahrzeuggröße (z. B. Anzahl der Achsen) als Hinweis für die zu wählende Ladekapazität vorgegeben ist, erscheinen die angesetzten Ladekapazitäten als ausreichend. Zur Verdeutlichung sind in der nachstehenden Tabelle die zuvor dargestellten Beispielfahrzeuge mit den neuen deutlich höheren Gebührensätzen ausgewiesen.

Fahrzeug z. B. Kipper	zGG [t]	Nutzlast [t]	Volumen [0,7 t/m ³]	Gebühr nach Satzung 2003	Gebühr heute
MB Atego 2 2-Achser	7,5	2,5	1,75	17,00 €	bis 3 m ³ 33,00 €
MB Atego 1524 2-Achser	15,00	8,6	6,00	34,00 €	bis 7 m ³ 77,00 €
MAN TGA 35.480 4-Achser	32,00	14,26	9,98	102,00 €	bis 13 m ³ 143,00 €

Die Stadt hat in der Angelegenheit mit den Petenten zwei Besprechungen geführt und eine weitere angeboten. Insoweit ist die Stadt den Petenten entgegen gekommen, wenngleich die Ausführungen der Stadt für die Petenten offensichtlich nicht zufriedenstellend waren. Die Petenten haben jedoch nach Angaben der Stadt nicht im Detail ausgeführt, welche Fragen genau für sie offen geblieben sind. Nach den nicht widerlegbaren Ausführungen des Bürgermeisters der Stadt seien gegenüber den Petenten zu keinem Zeitpunkt Informationen zurückgehalten worden. Im Übrigen hat die Stadt darauf hingewiesen, dass im Herbst 2014 die maßgeblichen Faktoren, die zum neuen Gebührensatz geführt hätten, vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung transparent diskutiert und beschlossen worden seien.

Der formale Weg über die Fach- und Rechtsaufsicht wurde von den Petenten offenbar bislang nicht eingeschlagen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppl

2. Petition 15/5273 betr. Strafvollstreckung

Der Petent sieht sich zu Unrecht vom Amtsgericht wegen leichtfertiger Geldwäsche verurteilt und wendet sich gegen eine von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafvollstreckung veranlasste Kostenrechnung/Zahlungsaufforderung hinsichtlich der gegen ihn verhängten Geldstrafe inkl. Gerichtskosten.

I.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht am 15. September 2014 einen Strafbefehl gegen

den Petenten wegen leichtfertiger Geldwäsche in 12 Fällen. Als Rechtsfolge wurde eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 50,00 € festgesetzt. Dem lag zugrunde, dass sich der Petent im Juni und Juli 2013 als sogenannter „Lagerist“ einer unbekannt gebliebenen, vermutlich im Ausland ansässigen Tätergruppierung betätigte, die banden- und gewerbsmäßig unbefugt fremde Kreditkartendaten verschiedener Geschädigter ausspähte, um anschließend mit diesen Daten in verschiedenen Online-Shops Warenbestellungen vorzunehmen. In der Folge wurden die bestellten Waren an den Petenten und andere „Lageristen“ geliefert, die über Internetanzeigen oder Zeitungsannoncen angeworben wurden. Die Aufgabe der „Lageristen“ lag einzig und allein darin, die an sie gelieferten Waren gegen Bezahlung an verschiedene Personen im Ausland weiterzusenden, die die Ware ihrerseits wieder an die unbekanntenen Täter übergaben. Sodann wurden die Waren durch die unbekanntenen Täter verkauft oder für eigene Zwecke genutzt.

Der Petent schloss am 3. Juni 2013 per E-Mail einen Arbeitsvertrag mit einer ihm unbekanntenen Firma mit angeblichem Sitz in Luxemburg, in dem er sich verpflichtete, die beschriebene Tätigkeit als „Lagerist“ gegen ein monatliches Entgelt in Höhe von netto 400,00 € zu übernehmen. Anschließend erhielt der Petent mehrere E-Mails von angeblichen Firmenmitarbeiterinnen, in denen der Abversand verschiedener Warenpakete angekündigt wurde, und die Anweisungen zum Weiterversand der Warenpakete enthielten. Die unbekanntene Tätergruppierung übersandte an den Petenten Lieferscheine mit einer Versandadresse in Riga/Lettland, wohin der Petent in der Zeit vom 21. Juni 2013 bis zum 5. Juli 2013 insgesamt zwölf Paketsendungen, die er zuvor an seiner Wohnadresse in R. entgegengenommen hatte, weiterleitete. Inhalt der Pakete waren ausschließlich Waren, die mittels ausgespähter Kreditkartendaten bestellt worden waren, was sich dem Petenten aufgrund des dubiosen Geschäftsgebarens und der Gesamtumstände geradezu aufdrängen musste, was er aber aus besonderer Gleichgültigkeit und grober Unachtsamkeit, zusätzlich verleitet durch Entgelterwartungen, zumindest außer Acht ließ. Der Wert der weitergeleiteten Pakete betrug insgesamt 5.239,26 €.

Der Strafbefehl des Amtsgerichts wurde dem Petenten am 24. Oktober 2014 an die seinerzeit aktuelle Wohnanschrift in I.-O. zugestellt. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2014 legte der Petent Einspruch gegen den Strafbefehl ein, woraufhin das Amtsgericht durch Verfügung vom 24. November 2014 einen Termin zur Hauptverhandlung bestimmte und das persönliche Erscheinen des Petenten anordnete. Die Ladung zur Hauptverhandlung wurde dem Petenten am 25. November 2014 an dieselbe Wohnanschrift in I.-O. zugestellt. Zum Hauptverhandlungstermin am 11. Dezember 2014 ist der Petent unentschuldigt nicht erschienen, sodass mit Urteil des Amtsgerichts von diesem Tag der Einspruch gegen den Strafbefehl verworfen wurde. Dieses zwischenzeitlich rechtskräftige Urteil wurde dem Petenten am 18. Dezember 2014 an dieselbe Anschrift wie zuvor der Strafbefehl und die Terminladung zugestellt.

Nach zunächst vergeblichen Versuchen stellte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 19. März 2015 eine Kostenrechnung über 4.668,50 € (4.500,00 € Geldstrafe sowie 168,50 € Gerichtskosten) an die damals neue Wohnanschrift des Petenten in R., wo er seit 1. Januar 2015 gemeldet war. Nachdem der Petent auf die ihm übersandte Kostenrechnung mit Schreiben vom 25. März 2015 dergestalt reagierte, dass er die entsprechenden Unterlagen an die Staatsanwaltschaft zurücksandte, beantragte er am 17. April 2015 per E-Mail beim Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dieser Antrag wurde durch Beschluss des Amtsgerichts vom 11. Mai 2015 als unzulässig verworfen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde des Petenten wurde durch Beschluss des Landgerichts vom 16. Juni 2015 verworfen.

II.

In seiner Petition bittet der Petent um Hilfe. Er sieht sich zu Unrecht verurteilt und wendet sich gegen die Zahlungsaufforderung durch die Staatsanwaltschaft. Er habe weder die Ladung zur Hauptverhandlung noch das Urteil des Amtsgerichts erhalten. Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts, mit denen seine Rechtsbehelfe gegen die Verurteilung zurückgewiesen wurden, seien fehlerhaft. Letztlich vermutet der Petent, dass die Stadt illegal versucht, sich zu bereichern.

III.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Das gegen den Petenten ergangene Urteil des Amtsgerichts ist in Rechtskraft erwachsen und kann daher vollstreckt werden. Insofern ist die vom Petenten erhobene Rüge gegen die Zahlungsaufforderung durch die Staatsanwaltschaft unbegründet.

Der Petent wurde nach seinem Einspruch gegen den Strafbefehl ordnungsgemäß an seiner damals aktuellen Anschrift in I.-O. zur Hauptverhandlung geladen. Die Zustellung der Ladung erfolgte am 24. November 2014. Selbst der Petent trug in seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, erst ab 1. Dezember 2014 in R. wohnen zu wollen. Nach Mitteilung des Einwohnermeldeamtes I.-O. vom 19. März 2015 war der Petent erst seit 1. Januar 2015 von dort abgemeldet und unter seiner neuen Anschrift in R. registriert. Nach dem Ausbleiben des Petenten in der Hauptverhandlung am 18. Dezember 2014 wurde der Einspruch daher zu Recht verworfen.

Soweit gleichzeitig die inhaltliche Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidungen gerügt wird, ist eine Bewertung nicht möglich, da die Gerichte ihre rechtsprechende Tätigkeit innerhalb der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ausüben.

Der Petent wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Gnadengesuch einzureichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

3. Petition 15/5274 betr. Vollzugsöffnende Maßnahmen

Der Petent (türkischer Staatsangehöriger) befand sich seit dem 20. November 2012 aufgrund eines Haftfehls in Untersuchungshaft. Mit Urteil vom 18. April 2013 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten wegen Geiselnahme in Tateinheit mit Körperverletzung verurteilt. Der Petent hatte seine damalige Lebensgefährtin zwischen dem 27. und 30. September 2012 in seiner Wohnung festgehalten und misshandelt. Der Zwei-Drittel-Zeitpunkt des laufenden Strafvollzuges fällt auf den 18. April 2015, der Endstrafentermin auf den 29. Juli 2016.

Mit seiner Petition möchte der Petent eine Verlegung in den offenen Vollzug erreichen.

Am 13. März 2014 beantragte der Petent erstmals vollzugsöffnende Maßnahmen und die Verlegung in den offenen Vollzug. Mit Verfügung vom 17. März 2014 wurde der Antrag abgelehnt, weil er die Tat leugnete. Handlungen, welche Gegenstand der Straftat waren, bagatellisierte und beschönigte er. Mit Beschluss vom 1. August 2014 hob die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts die Verfügung der JVA auf und verpflichtete sie, über den Antrag des Petenten auf Zulassung zum offenen Vollzug erneut zu entscheiden. Die Justizvollzugsanstalt hätte als Kriterien für die Beurteilung der Eignung des Gefangenen auch dessen Fähigkeit zur korrekten Führung unter geringer Aufsicht, seine Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, seine Aufgeschlossenheit gegenüber Behandlungskonzepten und seine Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzuges beleuchten müssen. Ebenso wurde beanstandet, dass nicht abgeklärt worden war, warum der Petent nunmehr die Tat leugnet, die er in der Verurteilung gestanden hatte.

Dies führte in der JVA zu einer weiteren Vollzugsplankonferenz am 19. September 2014. Hierin wurde erneut eine Verlegung in den offenen Vollzug abgelehnt, nachdem das Regierungspräsidium vollzugsöffnenden Maßnahmen aufgrund der Ausweisung vom 31. Juli 2014 entgegengetreten war. Wegen der vom Petenten auf dem Verwaltungsgerichtsweg angefochtenen Ausweisungsverfügung hätte er nur bei besonderen Gründen in den offenen Vollzug verlegt werden können. Diese lagen jedoch nicht vor. Der Petent hatte sich während des Strafvollzuges nicht mit den Ursachen seines aggressiven Verhaltens auseinandergesetzt. Er räumte zwar die Tathandlung ein, gab aber weiterhin nicht sich, sondern seiner Lebensgefährtin die Schuld. Beim Petenten konnte außerdem Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen werden. Er hielt zu kei-

nem Vertreter der Fachdienste engen Kontakt und wurde als undurchsichtig beschrieben. Es bestand kein enger Kontakt zu den Söhnen. Es fand lediglich ein Besuch statt. Enge Bindungen in Deutschland waren nicht vorhanden. Vielmehr bestand die Befürchtung, dass der Petent vollzugsöffnende Maßnahmen zu einer Flucht in die Türkei missbraucht.

Der Petent begann nach der für ihn unbefriedigenden Vollzugsplankonferenz am 19. September 2014 einen Hungerstreik und zusätzlich am 1. Oktober 2014 einen Durststreik. Daraufhin wurde er in das Justizvollzugs-krankenhaus verlegt. Da mit einer Entspannung nicht mehr zu rechnen war, wurde der Petent am 10. Oktober 2014 in eine andere JVA. verlegt. Am 5. November 2014 verweigerte der Petent erneut die Nahrungsaufnahme. Durch Intervention und Gespräche von verschiedenen Seiten ließ sich der Petent darauf ein, mit dem zuständigen Psychologen eine Tataufarbeitung zu beginnen. Seit dem 28. November 2014 wurden acht Einzelgespräche geführt. Nach Ansicht des Petenten ist das Urteil aufgrund einer Absprache im Verfahren zustande gekommen. Die Tat sei nicht wie im Urteil beschrieben geschehen. In den Gesprächen konnte keine Arbeitsbasis mit dem Petenten bezüglich der Delinquenz und ihrer Ursachen erarbeitet werden, sodass die psychologischen Gespräche eingestellt werden mussten.

Im Rahmen des Verfahrens bezüglich einer Strafrestaussatzung gemäß § 57 StGB holte das Landgericht ein Gutachten zur Kriminalprognose des Petenten ein. In einer Gesamtschau ergibt sich im Gutachten vom 5. Mai 2015 aus sachverständiger Sicht ein eher ungünstiges Bild. Einigen kriminalprognostisch positiven Faktoren steht eine Reihe kriminalprognostisch negativer Faktoren gegenüber. Eine potenzielle Verbesserung der Prognose könnte grundsätzlich durch eine erneute und breitere Erörterung in psychologischen Einzelgesprächen erfolgen. Allerdings dürfte ohne eine Bereitschaft zu einer Einstellungsänderung und zu einem Sich-Einlassen auf eine Bearbeitung eines in partnerschaftlichen Beziehungen auftretenden problematischen Verhaltens kein durchgreifender Erfolg zu erzielen sein. Derzeit lasse sich in einer Gesamtschau nicht feststellen, dass die durch die Tat zu Tage getretene Gefährlichkeit nicht mehr bestehe.

Dem folgte das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – im Beschluss vom 10. Juli 2015. In diesem Beschluss wurde die Strafrestaussatzung abgelehnt, da dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht verantwortet werden konnte. Bereits mit Verfügung vom 18. Mai 2015 war von der JVA die Verlegung in den offenen Vollzug abgelehnt worden. Insbesondere wurde und wird bei dem Petenten Missbrauchsgefahr bejaht, da eine Tataufarbeitung erforderlich ist und diese nur extrinsisch betrieben wurde. Gegen den Beschluss der Vollzugsplankonferenz beantragte der Petent gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG. Darüber wurde bislang noch nicht entschieden.

In einer weiteren Vollzugsplankonferenz vom 8. Juli 2015 wurde die Verlegung des Petenten erneut abgelehnt.

Seitdem verweigert er die Anstaltsverpflegung. Er wird täglich in der Krankenabteilung vorgeführt; dort werden die Vitalwerte gemessen. Diese sind unverändert gut. Der Gefangene hat bislang ein Kilogramm abgenommen. Der Petent wurde außerdem im Rahmen einer Nachschau am 5. August 2015 von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde aufgesucht. In dem Gespräch gelang es nicht, ihn zur Annahme der Anstaltsverpflegung zu bewegen. Gesundheitlich geht es ihm gut. Eine Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus ist derzeit nicht erforderlich, kommt aber in Betracht, falls der Petent erheblich Gewicht verliert.

Auf Anfrage des Berichterstatters teilte der Leiter der JVA mit Schreiben vom 17. September 2015 mit, dass der Petent den Hungerstreik am 19. August 2015 beendet hat.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass das Verfahren vom 26. Mai 2015 (Verpflichtungsklage bei der Strafvollstreckungskammer auf Verlegung in den offenen Vollzug und Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen) noch nicht abgeschlossen sei.

Aus Sicht der JVA bestehe derzeit noch keine Aussicht auf vollzugsöffnende Maßnahmen, da dem Petenten jegliche Tateinsicht fehle und deshalb auch keine Tataufarbeitung – nicht einmal in Ansätzen – stattfinden könne. Aus heutiger Sicht kann der Petent deshalb allenfalls mit unmittelbar entlassvorbereitenden vollzugsöffnenden Maßnahmen rechnen.

Das Oberlandesgericht hat mit Beschluss vom 28. August 2015 die sofortige Beschwerde des Petenten gegen den Beschluss des Landgerichts – Strafvollstreckungskammer – vom 10. Juli 2015 (Ablehnung der Strafstaussetzung; Strafstaussetzung kann unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht verantwortet werden) als unbegründet verworfen.

Im Ergebnis ist das Vorgehen der Justizvollzugsanstalten nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hinderer

4. Petition 15/5361 betr. Angelegenheit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Gegenstand der Petition:

Der Petent, dessen Mutter im Juli 2015 verstorben ist, ist im Besitz einer über den Tod hinaus wirkenden Generalvollmacht. Er beschwert sich über die Verfahrensweise beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), nachdem er dort angezeigt hatte, dass seine Mutter verstorben ist.

So wurde ihm, nach seiner Mitteilung des Todesfalls, der Kundenportalzugang auf der Homepage des LBV

gesperrt, gleichwohl er in Beihilfebescheiden auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Kundenportals hingewiesen wurde. Außerdem habe er angeblich unfreundliche Auskünfte am Telefon erhalten und seiner Bitte auf Zurückstellung der Bearbeitung seiner in Vollmacht gestellten Beihilfeanträge sei nicht nachgekommen worden.

Neben der Beschwerde über die Art der Verfahrensweise beim LBV begehrt er zudem die Beihilfegewährung zu den verbliebenen, noch ungedeckten Aufwendungen seiner verstorbenen Mutter.

Seitens des LBV kann das unfreundliche Telefonat, sowie die Bitte um Zurückstellung der Bearbeitung seiner in Vollmacht gestellten Beihilfeanträge nachträglich nicht nachvollzogen werden. Die Zurückstellung der Beihilfeantragsbearbeitung wäre laut Stellungnahme des LBV vom 19. August 2015 sehr wohl möglich gewesen.

Dem LBV ist eine kompetente und gute Beratung bei telefonischen Anfragen sehr wichtig. Deshalb werden die dortigen Telefonservicemitarbeiter und -mitarbeiterinnen besonders geschult, insbesondere auf den Umgang in schwierigen Situationen wie bspw. schweren Erkrankungen und Todesfällen.

Im Hinblick auf die Sperrung des Kundenportals, erfolgt diese aus datenschutzrechtlichen Gründen immer so bald das LBV vom Tod eines Beamten oder Versorgungsempfänger Kenntnis erlangt. Der Hinweis auf die Nutzung des Kundenportals war insoweit unglücklich. Es handelte sich dabei um einen – für die Nutzung des Kundenportals werbenden – Standardhinweis am Ende des Beihilfebescheids.

Nach dem Tod des Beihilfeberechtigten geht der Anspruch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben über. Zu unterscheiden ist zwischen Erben und Personen, die durch Bevollmächtigung über den Tod hinaus im Namen des Verstorbenen handeln.

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Der Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er demjenigen Beteiligten bekannt gegeben wird, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist.

Beteiligter i. S. d. § 13 Absatz 1 LVwVfG ist auch derjenige, der einen Antrag durch einen von ihm Bevollmächtigten (§ 14 LVwVfG) stellen lässt. Auch in diesem Fall ist Beteiligter immer nur der, in dessen Namen und für den der Antrag gestellt wird. Der Bevollmächtigte selbst ist nicht Beteiligter i. S. d. § 13 LVwVfG. Er hat deshalb keine vom Vertretenen unabhängigen Rechte.

Dass die Generalvollmacht des Petenten nicht erloschen ist, ist unstrittig.

Liegt eine Vollmacht über den Tod hinaus vor, vertritt der Bevollmächtigte die Erben, solange diese die Vollmacht nicht widerrufen. Adressaten aller weiteren Beihilfebescheide sind allerdings – trotz vorliegender

Vollmacht – die Erben. Dies setzt voraus, dass die Erben bekannt sind. Ohne dass die Erben dem LBV bekannt sind, kann das LBV verfahrensrechtlich keinen wirksamen Verwaltungsakt (Beihilfebescheid) erstellen.

Würde das LBV trotzdem an den Petenten eine Beihilfe gewähren, bestünde die Gefahr, dass später auftauchende Erben ihren Beihilfeanspruch gegenüber dem LBV geltend machen und das LBV ggf. nochmals an die berechtigten Erben Beihilfe auszahlen müsste. Dies würde zu einem finanziellen Schaden für das Land führen.

Dem LBV liegen keine abschließenden Unterlagen über alle verwandtschaftlichen Verhältnisse der verstorbenen Beihilfeberechtigten vor. Mitunter könnten weitere Personen in den Kreis der möglichen Erben gehören. Nur durch die Vorlage entsprechender Erbnachweise kann sich das LBV über die Erbeneigenschaften versichern. Es liegt in der Hand des Petenten einen Erbnachweis vorzulegen.

Ergebnis:

Da die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist, ist keine andere Handlungsmöglichkeit – als die durch das LVwVfG vorgegebene – möglich. Da der Petent nicht Beteiligter i. S. d. § 13 LVwVfG ist, kann an ihn kein nach §§ 41 und 43 LVwVfG wirksamer Verwaltungsakt gerichtet werden. Dies ist nur gegenüber den Rechtsnachfolgern (Erben) möglich.

Der Berichterstatter bedauert, dass angesichts des Todes der Mutter des Petenten die Kommunikation zwischen der Beihilfestelle des Landesamts für Besoldung und Versorgung aus Sicht des Petenten mangelhaft war.

Es sollte zukünftig auf jeden Fall vermieden werden, dass Angehörige nach Mitteilung eines Todesfalls seitens der Beihilfestelle auf den Kundenportalzugang ihres verstorbenen Angehörigen hingewiesen werden, obwohl dieses Portal mit der Mitteilung des Todes des Vorsorgungsempfängers gesperrt wird.

Es sollte weiterhin dafür Sorge getragen werden, dass die Mitarbeitenden der Beihilfestelle gerade bei Trauerfällen mit einer angemessenen Sensibilität mit den Angehörigen kommunizieren.

Beschlussempfehlung:

Angesichts der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hinderer

5. Petition 15/5437 betr. Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft für Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe sowie für Zeiten des Blockschulunterrichts

I.

Der Petent erklärt, dass es besondere Probleme für Auszubildende gibt, die ihre Ausbildung in einem Betrieb und ihren Berufsschulunterricht, im Rahmen von Blockunterricht, an einem vom Ausbildungsbetrieb weit entfernten Ort, absolvieren. Sofern sie nicht im Haushalt der Eltern leben, benötigen die Auszubildenden dafür unter Umständen zwei Wohnungen. Nämlich eine am Ort des Ausbildungsbetriebs und eine am Ort des Blockunterrichts.

In diesem Zusammenhang beklagt der Petent auch die Pauschalisierung der Kosten der Unterkunft im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) auf maximal 224,00 € nach § 61 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). In seinen Ausführungen geht er davon aus, dass diese Pauschalen im Regelfall nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten der Unterkunft während einer Ausbildung zu decken. Vielmehr argumentiert er, dass die betroffenen Auszubildenden, die ja die übersteigenden Kosten der Unterkunft aus ihren geringen Ausbildungsvergütungen aufstocken müssen, weniger Geld im Monat zu Verfügung haben, als ein Arbeitslosengeld II Bezieher.

Offenbar geht es dem Petenten unter anderem darum, dass Auszubildende die Kosten der Unterkunft auch dann nicht als Darlehen sondern als Zuschuss erhalten, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Des Weiteren geht er auf die Härtefallregelungen ein und möchte Beispiele dafür in Erfahrung bringen.

Zu einer früheren Eingabe des Petenten nahm das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt Stellung: „Wenn aufgrund von Länderregelungen durch Berufsschulunterricht in Blockform zusätzliche Kosten für den Auszubildenden entstehen, sind von den Ländern geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese Mehrkosten zu kompensieren.“ Nun möchte der Petent wissen, welche Maßnahmen diesbezüglich in Baden-Württemberg getroffen wurden.

II.

Eine Aussage hinsichtlich der Höhe der BAB ist aufgrund bundesunmittelbarer Zuständigkeit und Aufsichtsbezugnis nicht möglich. Die Berufsausbildungsbeihilfe ist im SGB III geregelt und fällt somit in die Zuständigkeit des BMAS bzw. der Bundesagentur für Arbeit.

Die, der Petition beigelegte, Stellungnahme des BMAS vom 3. Dezember 2009, ist aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen im BAföG, im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und im SGB III nicht mehr aktuell. Die Kernaussage, dass Auszubildende, die BAB nach dem SGB III beziehen, unter bestimmten

Voraussetzungen einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 7 Abs. 5 SGB II erhalten können, ist jedoch richtig.

In § 7 Abs. 5 SGB II wird klargestellt, dass Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, keine weiteren Leistungen erhalten, als jene Leistungen, die im § 27 SGB II geregelt sind.

Auszubildende, die BAB beziehen, erhalten einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 in Höhe des ungedeckten Bedarfs, soweit diese angemessen sind. Dies gilt sogar auch dann, wenn die Auszubildenden BAB nur wegen des, in der Ausbildungsförderung zu berücksichtigenden, eigenen bzw. elterlichen Einkommens oder Vermögens nicht erhalten.

Sofern der Jugendliche unter 25 jedoch die elterliche Wohnung ohne Zustimmung des Jobcenters verlässt, sind auch Zuschüsse zu Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht möglich (§ 27 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 5 SGB II). Die Vorschrift will im Wesentlichen sicherstellen, dass Auszubildende nicht besser oder schlechter als Personen gestellt werden, die grundsätzlich zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf die Zahlungen von Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Zum Anliegen des Petenten, die Kosten für Unterkunft Auszubildenden grundsätzlich als Zuschuss zu gewähren und nicht als Darlehen, ist Folgendes zu sagen: Wie bereits oben erwähnt, gibt es im SGB II keine weiteren finanziellen Möglichkeiten Auszubildende zu unterstützen, als die im § 27 SGB II aufgezählten. Auch eine darlehnsweise Gewährung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte bedeuten würde.

Beispiele für besondere Härte können hier nicht aufgeführt werden, weil es sich grundsätzlich nur um Einzelfallentscheidungen handeln kann und diese im Ermessen der jeweiligen Behörde liegen.

III.

Soweit Berufsschülerinnen und Berufsschüler in überregionalen Fachklassen blockweise beschult werden und während dieser Zeit vorübergehend am Schulort wohnen müssen, kann möglicherweise eine Beteiligung an den Kosten bei auswärtiger Unterkunft und Verpflegung durch das Wohnsitzbundesland des Blockschülers erfolgen. Eine Kostenbeteiligung, die in der Regel in Form eines Zuschusses gewährt wird, fällt unter die Bildungshoheit und damit Regelungskompetenz der einzelnen Bundesländer. Im Falle des Petenten wäre dies das Land Niedersachsen.

Die finanzielle Unterstützung des vorgenannten Personenkreises in den Bundesländern ist uneinheitlich. Aktuell gibt es eine Reihe von Bundesländern (Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein), die die auswärtige Unterkunft und Verpflegung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern in

Blockunterrichtsform nicht bezuschussen. Die anderen Länder mit Ausnahme Bayern gewähren einen Zuschuss, der mit der baden-württembergischen Regelung in etwa vergleichbar ist. In Bayern werden die gesamten Unterkunfts- und Verpflegungskosten abzüglich eines Eigenanteils für häusliche Ersparnis vom Staat getragen.

Derzeitige finanzielle Regelung in Baden-Württemberg:

Berufsschülerinnen und Berufsschüler aus Baden-Württemberg, die den Blockunterricht in einer Landes-, Landesbezirks- oder Bezirksfachklasse in Baden-Württemberg oder einer entsprechenden Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen und während dieser Zeit vorübergehend am Schulort wohnen müssen, können gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler vom 8. Dezember 2003 als freiwillige Leistung des Landes einen Zuschuss zu den Kosten für die auswärtige Unterkunft einschließlich Verpflegung im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a Landeshaushaltsordnung (LHO) erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei Unterbringung in einem Wohnheim oder in einer von der Schule – gegebenenfalls in Verbindung mit dem Schulträger, einem Berufsverband oder dergleichen – empfohlenen oder bereitgestellten sonstigen Unterkunft beträgt der Zuschuss derzeit 6,00 € pro Tag. Der Landeszuschuss wird nur Berufsschülerinnen und Berufsschülern gewährt, die u. a. keine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder andere finanzielle Leistungen nach dem SGB III erhalten.

Beschlussempfehlung:

Mit den oben gemachten Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hinderer

6. Petition 15/4804 betr. Auslegung/Verteilung von Bibeln in Polizeidienststellen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen religiöse Werbung, insbesondere gegen die Auslegung und Verteilung von Bibeln in Polizeidienststellen.

II. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, Symbole einer bestimmten religiösen Überzeugung würden für Menschen anderer

Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen eine Bevormundung darstellen, die im öffentlichen Raum zu unterbleiben hätten.

In der Vergangenheit wurden bei verschiedenen Polizeidienststellen in Baden-Württemberg Bibeln ausgelegt bzw. verteilt.

Diesen Aktionen vorausgegangen war die Eingabe eines Vertreters einer christlichen Vereinigung vom 31. Januar 2007 an den damaligen Innenminister des Landes. Darin wurde mitgeteilt, dass der Verein das Neue Testament kostenlos in Hotels, Arztpraxen, Krankenhäusern sowie auch bei der Bundeswehr und den Polizeien des Bundes und der Länder verteilt. Der Eingabeführer hatte um eine Befürwortung oder Genehmigung solcher Verteilaktionen für alle Polizeidienststellen des Landes durch das Innenministerium gebeten.

Mit Schreiben vom 1. März 2007 teilte das Innenministerium – Landespolizeipräsidium – dem Eingabeführer mit, dass die Prüfung seiner Eingabe keine Bedenken gegen die kostenlose Weitergabe von Neuen Testamenten an Angehörige der Polizei Baden-Württemberg durch den Verein ergeben hat. In der Folge sind bis zum Februar 2015 in einigen Polizeidienststellen des Landes verschiedentlich das Neue Testament zur Mitnahme ausgelegt oder im Intranet der Dienststellen zum kostenlosen Bezug angeboten worden.

Aus Anlass einzelner Beschwerden und Petitionen sind die Polizeipräsidenten des Landes Baden-Württemberg am 2. Februar 2015 durch das Innenministerium gebeten worden, einer Verteilung von Bibeln und religiösen Schriften in den Dienststellen künftig nicht mehr zuzustimmen.

III. Beurteilung der Petition, insbesondere rechtliche Würdigung

Die strikte Trennung von Staat und Religion im Sinne eines Laizismus ist nicht das Modell des Grundgesetzes. Das Grundgesetz wird vielmehr im Sinne eines religionsfreundlichen Verständnisses der Neutralität interpretiert: Staat und Religionsgemeinschaften sind sich wechselseitig zugewandt, z.B. durch den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG) oder den öffentlich-rechtlichen Status von Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 und Abs. 6 WRV).

In der Praxis ist – gerade im Polizeibereich – das Recht, keine Religion ausüben zu müssen, in Konkordanz zu bringen mit dem Bedarf vieler Polizeiangehöriger, in ihrem jeweiligen Glauben oder ihrer Weltanschauung Halt zu finden und ihren Dienst gegenüber der Bevölkerung, insbesondere Opfern und deren Angehörigen, fürsorglich versehen zu können.

In Anwendung dieser Grundsätze bleibt es je aus Sicht des Innenministeriums nach Einzelfall rechtlich möglich, religiöse Bekundungen in Behörden zu gestatten. In solchen Fällen wird eine differenzierte organisatorische Ermessensentscheidung zu treffen sein, bei der die widerstreitenden Interessen gegeneinander

abzuwägen sind. Abwägungskriterien sind dabei u. a. die Art und Weise der religiösen Bekundung, die betroffene öffentliche Stelle, ob das Begehren von außen kommt oder es sich um eine Glaubensbekundung eines Grundrechtsrechtsträgers innerhalb der Verwaltung handelt, der Zeitpunkt und in diesem Kontext auch die zunehmende religiöse Pluralität oder auch eine gestiegene Sensibilität gegenüber religiösen Bekundungen in der Bevölkerung.

Vorliegend ist weder die Gestattung der Bibelverteilung im Jahr 2007 noch die Neubeurteilung solcher Begehren durch die Polizeipräsidenten im Jahr 2015 zu beanstanden. Insbesondere die sich im gegenständlichen Vorgang zeigende gestiegene Sensibilität gegenüber religiösen Bekundungen hat einen zurückhaltenden Umgang mit Gestattungen nahegelegt, um Konflikte in staatlichen Stellen zu vermeiden.

IV. Ergebnis

Der Petition kann nicht abgeholfen werden, da die vom Petenten geforderte strikte Verbannung von religiösen Bekundungen in allen öffentlichen Einrichtungen nicht der grundgesetzlichen Wertentscheidung zum Verhältnis zwischen Staat und Religion entspricht.

Die Interessen sind insofern berücksichtigt, als am 2. Februar 2015 die Polizeipräsidenten gebeten wurden, einer Verteilung von Bibeln und religiösen Schriften in den Dienststellen künftig nicht mehr zuzustimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

7. Petition 15/5259 betr. Angelegenheit des Landesversorgungsamts

Der Petent ist als Rentenberater im Bereich des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX tätig und beanstandet, dass das Regierungspräsidium, Abteilung Landesversorgungsamt, die Kosten für einen im Widerspruchs- oder sozialgerichtlichen Verfahren erforderlichen Bevollmächtigten teilweise erst nach 6 Monaten erstatte. Hierzu weist er auf einen konkreten Einzelfall, in dem das Landesversorgungsamt die Kostennote vom 19. Februar 2015 bis Anfang Juli 2015 trotz Erinnerung nicht erstattet habe.

In dem vom Petenten monierten Einzelfall hat der Petent als Bevollmächtigter im Klageverfahren ein Vergleichsangebot vom 27. Januar 2015 mit seinem Schreiben vom 19. Februar 2015 gegenüber dem Sozialgericht angenommen und den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Dieses Schreiben des Petenten, das keinen Hinweis auf eine möglicherweise mitübersandte Kostennote enthält, wurde dem Landesversorgungs-

amt mit Gerichtsschreiben vom 23. Februar 2015 übersandt. Auch in dem Gerichtsschreiben werden als Anlage nur die Verwaltungsakten sowie eine Mehrfertigung des Schreibens vom 19. Februar 2015 genannt. Erst mit dem weiteren Schreiben des Sozialgerichts vom 3. Juni 2015, eingegangen beim Regierungspräsidium am 8. Juni 2015, wurden ein Erinnerungsschreiben des Petenten vom 13. Mai 2015 sowie eine Kostennote vom 19. Februar 2015 übersandt. Daraufhin wurden mit Datum vom 15. Juni 2015 die für eine Kostenerstattung erforderlichen Verwaltungsakten vom Versorgungsamt beim Landratsamt angefordert, die am 3. Juli 2015 beim Regierungspräsidium eingingen.

Eine zwischenzeitlich am 2. Juli 2015 eingegangene Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen die Bearbeiter beim Landesversorgungsamt wurde am 9. Juli 2015 beantwortet. Ebenso erfolgte die Erstattung der geltend gemachten Kosten am 9. Juli 2015.

Im Hinblick darauf, dass die Kostennote des Petenten dem Regierungspräsidium vom Sozialgericht erstmals am 8. Juni 2015 vorlag und die vom Petenten genannten Erinnerungsschreiben vom 23. April 2015 und 1. Juni 2015 beim Regierungspräsidium nicht eingegangen sind, war unter Berücksichtigung der notwendigen Aktenbeziehung vom Versorgungsamt eine frühere Kostenerstattung leider nicht möglich. Der Vorwurf, das Landesversorgungsamt benötige teilweise 6 Monate für eine Kostenerstattung, ist bei dieser Sachlage nicht zutreffend.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass bei Eingang einer Kostenrechnung beim Regierungspräsidium, Abteilung Landesversorgungsamt, die Verwaltungsakten, die zur Ausführung der Entscheidung im gerichtlichen Verfahren dem Versorgungsamt übersandt wurden, dort wieder angefordert werden müssen. Sobald diese Akten beim Regierungspräsidium, Abteilung Landesversorgungsamt, eingehen – dies erfolgt im Regelfall innerhalb von 4 Wochen –, wird die Kostenforderung schnellstmöglich bearbeitet und angewiesen. Bei Mahnungen oder Anrufen wird der Prozessbevollmächtigte umgehend über den jeweiligen Sachstand informiert.

Dem Begehren des Petenten auf Erstattung der Kosten wurde am 9. Juli 2015 entsprochen. Soweit er allgemein vorträgt, eine Kostenerstattung erfolge häufiger verspätet, kann dies nicht nachvollzogen werden. Eine Änderung des Bundesrechts, wie vom Petenten angeregt, wird nicht als zielführend angesehen, da das SGB X einer zügigen Kostenerstattung nicht entgegensteht.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Begehren des Petenten auf Erstattung der Kosten mittlerweile entsprochen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

8. Petition 15/2763 betr. Geräuschemissionen durch Windenergieanlagen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Geräuschemissionen, die von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Umgebung seines Wohnhauses ausgehen.

In diesem Zusammenhang führt er aus, dass er sich durch ein Dröhnen von einer der Windenergieanlagen – insbesondere in der Nachtruhe – gestört fühlt. Außerdem würden die nächtlichen Geräuscheinwirkungen des Öfteren über dem Immissionsrichtwert von 45 dB liegen. Das zuständige Landratsamt würde auf seine Beschwerden nicht ausreichend reagieren.

II. Sach- und Rechtslage

Das Anwesen des Petenten befindet sich etwa im Zentrum eines von vier WEA gebildeten Rechtecks. Zwei der Anlagen (WEA 1 und 2) befinden sich in südöstlicher Richtung auf der K-Höhe, die beiden anderen (WEA 3 und 4) in nordwestlicher Richtung.

WEA 1 und 2

Die beiden Anlagen vom Typ F. FL 1000 haben eine Leistung von jeweils 1 MW. Sie wurden im Jahr 2003 errichtet. Die Nabenhöhen betragen ursprünglich 70 m und wurden später auf Grundlage einer Baugenehmigung vom 20. April 2005 auf 110 m erhöht.

In Folge einer Änderung der 4. BImSchV wurden die Anlagen zum 1. Juli 2005 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Zuständigkeit ging von der Baurechts- auf die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt über.

Beschwerdesituation:

Mit E-Mail des Petenten vom 3. Dezember 2009 erhielt das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht beim Landratsamt erstmals Kenntnis davon, dass an der WEA 2 seit Sommer des Jahres dröhnende Geräusche auftreten würden. Eine Nachfrage bei der Betreiberin (technische Betriebsführung) der Windenergieanlage ergab, dass das Problem dort bereits festgestellt und eine Ursachenermittlung durch ein beauftragtes Ingenieurbüro durchgeführt worden war. Der dem Landratsamt übermittelte Bericht vom 7. November 2009 zeigte auf, dass die Laufgeräusche der WEA 2 durch ein Ingenieurbüro untersucht worden waren, die mögliche Geräuschquelle aber nicht lokalisiert werden konnte. Daraufhin hat der Hersteller der WEA 2 auf Grundlage des Ergebnisprotokolls des Ingenieurbüros empfohlen, die beiden Generatorlager sowie das Lager der generatorseitigen Getriebeabtriebswelle zu erneuern. Eine erste Reparaturmaßnahme Anfang Februar 2010 war offensichtlich nicht erfolgreich, sodass eine zweite Reparatur im Zeitraum vom 20. bis 23. April 2010 nötig war. Kurz vor diesem Termin hatte der Petent eine Anzeige beim Polizeirevier erstattet, sodass der Eindruck entstehen konnte, die Reparatur sei kurzfristige Folge dieser

Anzeige gewesen. Am 28. April 2010 teilte der Petent per E-Mail mit, dass die WEA 2 wieder einwandfrei funktionieren würde.

Während dieser Zeit wurde der Petent sowohl vom Landratsamt als auch von der Betreiberin über den jeweiligen Sachstand per E-Mail unterrichtet.

Am 7. März 2011 teilte der Petent dem Landratsamt mit, dass nun die WEA 1 seit einiger Zeit brummen und dröhnen würde. Daraufhin hat das Landratsamt erneut Kontakt mit der Betreiberin (technische Betriebsführung) aufgenommen und um eine Ursachenanalyse gebeten. Die Betreiberin schlug daraufhin vor, die WEA 1 bis zur Schadensbehebung in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr abzuschalten. Das Ab- und Wiederanschalten erfolgte dann entsprechend einer schriftlichen Bestätigung über das Fernüberwachungssystem.

Im Mai 2011 wurde das Landratsamt von der Betreiberin darüber informiert, dass als Geräuschquelle für das „Brummen“ und „Dröhnen“ die Getriebeölpumpen lokalisiert worden seien. Im Oktober 2011 wurde der Getriebeölmotor einschließlich der Pumpe an der WEA 1 gewechselt. Außerdem wurde das Aggregat mechanisch entkoppelt, das heißt auf Gummifüßen gelagert. Die relativ lange Zeit bis zur Reparatur sei darauf zurückzuführen gewesen, dass der Pumpenmotor nicht mehr lieferbar war und somit neu angefertigt werden musste.

Nach Angaben des Petenten soll die WEA 1 jedoch auch während der Abschaltphase betrieben worden sein. Konkrete Nächte konnte er aber nicht benennen, die eine nachträgliche Überprüfung durch das Landratsamt ermöglicht hätten. Der Petent wurde auch in dieser Zeit über den jeweiligen Sachstand unterrichtet.

Aufgrund der vom Petenten beanstandeten Geräuscheinwirkungen hat dieser sich am 14. September 2011 auch an die Umweltmeldestelle gewandt. Am 18. Oktober 2011 – nach erfolgter Reparatur – teilte der Petent mit, dass die WEA 1 weiterhin dröhnen würde. Dieses Dröhnen solle sich auch über den gesamten Betonsockel erstrecken. Außerdem sei in der Nacht zum 15. Oktober der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) bei weitem überschritten gewesen.

Bei den von Mitarbeitern des Landratsamts vorgenommenen Überprüfungen konnten keine der vom Petenten beschriebenen Geräusche wahrgenommen werden. Diese Überprüfungen wurden teilweise kurzfristig nach Anruf der Ehefrau des Petenten durchgeführt. Selbst im Turm waren die Geräusche nicht wahrnehmbar.

Die Betreiberin wurde über die erneute Beschwerde informiert. Auch dort seien jedoch keine weiteren Schäden festgestellt worden. Auch hätten Mitarbeiter der Betreiberin nicht die vom Petenten beschriebenen Geräusche wahrgenommen.

Aufgrund einer erneuten Umweltmeldung vom 5. Juni 2012 hat das Landratsamt mit Schreiben vom 3. Juli 2012 dem Petenten angeboten, beim Auftreten der vom Petenten beschriebenen Dröhngeräusche im am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum innerhalb sei-

nes Gebäudes die Schallübertragung in Anlehnung an die DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ zu messen (Terzanalyse). Von diesem Angebot hat der Petent bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Am 17. Dezember 2012 hat der Petent dem Landratsamt per E-Mail mitgeteilt, dass er sich weiterhin durch das „Brumm- und Dröhngefühl“ belästigt fühle. Außerdem wollte er im Jahr 2013 einen Sachverständigen beauftragen.

Lärm-Immissionsmessungen:

Die als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fortgeltende Baugenehmigung vom 20. April 2005 enthält eine Nebenbestimmung, nach der die von den beiden WEA ausgehenden Lärmimmissionen spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen (Nabenhöhe) durch Messung gemäß § 28 BImSchG zu ermitteln gewesen wären. Bei der Übergabe der Akten durch die Baurechtsbehörde im Jahr 2008 an die untere Immissionsschutzbehörde wurde jedoch festgestellt, dass dieser Messverpflichtung bis dahin nicht nachgekommen worden war.

Die Geräuschimmissionen wurden daraufhin am 5. November 2009 und am 19. Mai 2010 durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH ermittelt. Der Messbericht enthielt allerdings Mängel, die durch den Sachverständigen nicht ausgeräumt werden konnten und die letztendlich eine Anerkennung durch die Immissionsschutzbehörde unmöglich machten. Die Betreiberin hat daraufhin eine andere bekanntgegebene Messstelle beauftragt, die nachweislich Erfahrungen mit Lärmmessungen an Windenergieanlagen hatte. Die Messungen wurden am 5. und 6. November 2013 durchgeführt und waren nicht zu beanstanden.

Die Immissionsmessungen zeigen, dass die beiden Anlagen am Immissionsort zu einem Beurteilungspegel (Lr, 90%) von 43,7 dB(A) führen. Hierin enthalten ist ein sogenannter Tonzuschlag von 2 dB, den der Gutachter vergeben hat, da nach dem subjektiven Höreindruck und nach der spektralen Auswertung signifikante Einzeltöne im WEA-Geräusch enthalten waren. Dieser Tonzuschlag führte dazu, dass der durch Messung ermittelte Beurteilungspegel um 1,6 dB über dem im Jahr 2004 rechnerisch prognostizierten Wert lag.

WEA 3 und 4

Die beiden Anlagen vom Typ E. E 82 haben eine Nennleistung von je 2 MW. Die Gesamthöhe beträgt jeweils 139 m. Die beiden WEA wurden am 11. Juli 2007 immissionsschutzrechtlich genehmigt und sind seit 4. Oktober 2009 in Betrieb.

Beschwerdesituation, eigene Messungen des Petenten:

Mit E-Mail vom 15. Dezember 2010 und 9. Dezember 2012 hat der Petent dem Landratsamt jeweils Messdaten (data-logger) übermittelt, die beweisen sollten, dass die Windenergieanlagen bei ihm den Immis-

sionsrichtwert nachts von 45 dB(A) überschreiten. Weitere Messdaten wurden mit dem gleichen Ziel dem Petitionsausschuss des Landtages mit E-Mail vom 4. September 2013 übermittelt.

Immissionsprognose/Messungen:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Jahr 2007 wurde für die beiden Windenergieanlagen für den Immissionsort ein Beurteilungspegel von 41,3 dB(A) prognostiziert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA 3 und 4 enthält keine Messverpflichtung. Immissionsmessungen gemäß § 28 bzw. § 26 BImSchG liegen demnach für die beiden Anlagen nicht vor.

Rechtliche Würdigung:

Die vier WEA sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Immissionsschutzbehörde) ist das Landratsamt.

Die WEA sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG (u. a.) so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche liegen in der Regel dann nicht vor, wenn die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm eingehalten werden. Für das im Außenbereich gelegene Anwesen des Petenten sind die Immissionsrichtwerte für ein Kern-, Dorf- oder Mischgebiet nach Nr. 6.1 Buchstabe c) TA Lärm heranzuziehen. Demnach dürfen die Lärmimmissionen aller Anlagen, für die die TA Lärm gilt, am Wohnhaus des Petenten zu einem Beurteilungspegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) führen. Da außer den vier WEA in der Umgebung offensichtlich keine weiteren TA Lärm-Anlagen betrieben werden, können diese die Richtwerte ausschöpfen.

Die durch die vier WEA hervorgerufene Gesamtbelastung ergibt sich durch energetische Addition der oben aufgeführten Teilbeurteilungspegel der vier Anlagen auf der K-Höhe und der S-Höhe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Anlagen auf gegenüberliegenden Seiten befinden und somit jeweils ein Anlagenpaar durch das Anwesen der Petenten selbst abgeschirmt wird. Da die schutzbedürftigen Räume in Richtung S-Höhe liegen, ist die Abschirmung bei den von der K-Höhe ausgehenden Lärmimmissionen zu berücksichtigen. Der Gutachter setzt hierfür eine Pegelminderung um 0,5 dB an. Für den Immissionsanteil der K-Höhe verbleibt somit ein Teilbeurteilungspegel von 43,2 dB(A). Für die S-Höhe bleibt es bei den prognostizierten 41,3 dB(A). Die Gesamtbelastung der vier einwirkenden WEA beträgt nach energetischer Addition 45,4 dB(A).

Beim Vergleich mit den Richtwerten der TA Lärm ist auf ganze dB-Werte zu runden. Die Gesamtbelastung durch alle vier WEA unterschreitet mit 45 dB(A) (gerundet) den Tagrichtwert von 60 dB(A) deutlich, der

Nachrichtwert von 45 dB(A) wird gerade eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen lägen demnach nicht vor.

Allerdings werden die Vorgaben der TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen nur knapp erfüllt. Eingewendet werden könnte, dass die energetische Addition nicht berücksichtigt, dass der Wind nicht „aus allen Richtungen gleichzeitig wehen kann“, d. h., dass der Schall immer nur von einem Anlagenpaar in Richtung des zentral gelegenen Immissionsortes getragen wird, was zu einer Minderung der zu ermittelnden Gesamtbelastung führen würde. Es ist aber nicht ohne weiteres quantifizierbar, ob und in welchem Maße der von den zwangsläufig in Gegenwindrichtung liegenden Anlagen ausgehende Schall tatsächlich abgeschwächt wird. Hierzu vorliegende Erkenntnisse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie sprechen eher gegen eine solche Abschwächung.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat deshalb das Landratsamt gebeten, den Gutachter diesbezüglich zu einer Aussage zu veranlassen. Dieser hat sich mit E-Mail vom 24. März 2015 geäußert. Weitergehende Erkenntnisse, die eine eindeutige Einhaltung des Nachtrichtwertes bestätigen könnten, lassen sich dieser Mitteilung allerdings nicht entnehmen.

Vor diesem Hintergrund sollte auch für die Anlagen auf der S-Höhe ein Nachweis durch geeignete Messungen geführt werden, wie für die Anlagen auf der K-Höhe bereits geschehen. Eine direkte Immissionsmessung am Immissionsort selbst wird aus den vorgenannten Gründen voraussichtlich nicht möglich sein. Es ist deshalb an einem geeigneten Ersatzmessort zu messen oder entsprechend Nr. 5.6.1.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg der Nachweis zu führen, dass der Emissionswert der Anlagen (Schallleistungspegel + Tonhaltigkeits- und Impulszuschlag) den der Genehmigung zugrundegelegten Emissionswert nicht überschreitet. Der Petent ist über die anstehende Messung und das Ergebnis zu informieren.

Falls die Einhaltung des Nacht-Immissionswertes auf diese Weise bestätigt werden könnte, wäre nichts weiter zu tun. Falls nicht, müsste die Genehmigungsbehörde gemäß Nr. 5.1 TA Lärm prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zu treffen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Messung geeignete Wetter- und Windbedingungen herrschen müssen, auf die Betreiber und Messinstitut naturgemäß keinen Einfluss haben. Eine etwaige Messung kann deshalb voraussichtlich nicht zeitnah erfolgen. Darüber hinaus kann der Betreiber Rechtsmittel gegen eine Messanordnung einlegen.

Die vom Petenten vorgelegten Messergebnisse sind für eine Beurteilung der Anlagen dagegen nicht geeignet. Die Erfahrung zeigt, dass Lärm-Immissionsmessungen an WEA anspruchsvoll und aufgrund windinduzierter Fremdgeräusche am Immissionsort selbst oft nicht zielführend sind. Dies gilt auch im

vorliegenden Fall: Die beiden WEA auf der S-Höhe stehen auf einem Höhenrücken und sind von Wald umgeben, der – wie die WEA selbst – zum Immissionspegel beiträgt. Um diesen Beitrag messtechnisch zu minimieren, müsste an einem Ersatzmessort auf der in nordöstlicher Richtung gelegenen Freifläche (Wiese) gemessen werden. Auch der Gutachter konnte die von der K-Höhe ausgehenden Lärm-Immissionen nicht direkt am Immissionsort messen und musste auf einen Ersatzmessort ausweichen.

Darüber hinaus fehlen bei den vom Petenten vorgelegten Messergebnissen Angaben zur Messgröße, zum Messort, den Schallausbreitungsbedingungen (Wetterlage), Fremdgeräuschsituationen. Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins des Landratsamts am 15. Dezember 2010 erklärte die Ehefrau des Petenten, für die Messung habe man das Messgerät in den unterhalb eines Fensters an der Nordwestseite des Gebäudes hängenden Blumenkasten gelegt. In diesem Fall hätten die Reflexionen des Schalls an der Gebäudeaußenseite berücksichtigt werden müssen. Die Messung sei während des Schlafs der Eheleute vorgenommen und nicht überwacht worden. Somit konnten auch keine Aussagen zu einem evtl. Fremdgeräuscheinfluss (Windgeräusche) gemacht werden.

Das verwendete Messgerät konnte aufgrund fehlender Teile im Hinblick auf seine genaue Funktion durch die Mitarbeiter des Landratsamtes nicht abschließend geprüft werden. Aufgrund der zum Überprüfungszeitpunkt möglichen Funktionen geht das Landratsamt davon aus, dass das Messgerät für eine TA Lärm konforme Messung nicht geeignet war.

Die vom Petenten genannten Brumm- und Dröhngeräusche waren Anlass für die genannten Reparaturmaßnahmen an den WEA 1 und 2 auf der K-Höhe. Nach Abschluss der Arbeiten konnten diese Geräusche bei Vor-Ort-Terminen der zuständige Überwachungsbehörde nicht (mehr) festgestellt werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die Reparaturen erfolgreich waren.

Unabhängig davon hat sich bei den „amtlichen“ Immissionsmessungen im Jahr 2013 herausgestellt, dass die Anlagen auf der K-Höhe zu einem gewissen Teil tonhaltig sind, d. h., dass einzelne Frequenzbereiche (Tonhöhen) aus dem Anlagengeräusch hervortreten und damit hörbar sind. Die Tonhaltigkeit liegt mit einem Tonhaltigkeitszuschlag von 2 dB allerdings im Rahmen, der selbst bei Neuanlagen noch zulässig wäre. Es besteht somit keine Veranlassung wegen dieser Tonhaltigkeit Maßnahmen an den bestehenden Anlagen zu fordern.

Darüber hinaus ist eine Nachrüstung von bestehenden Windenergieanlagen auf den neuesten Stand der Technik nicht ohne weiteres möglich, da eine Windenergieanlage als ein Gesamtpaket zu betrachten ist. Die technische Entwicklung betrifft hier weniger einzelne Bauteile als das jeweilige Gesamtkonzept. Damit würde eine Angleichung an den neuesten Stand der Technik auf das Ersetzen der alten Anlage durch eine neue hinauslaufen. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage.

Im Übrigen kann den Ausführungen des Petenten, das Landratsamt hätte auf seine Beschwerden nicht ausreichend reagiert, nicht gefolgt werden. Eine Vielzahl an dokumentierten Außendiensten und Kontakten zu den Betreibern belegen die jeweilige Reaktion der Behörde.

Zum Stand der Messungen hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 16. Juni 2015 mitgeteilt, dass mit Schreiben vom 11. Juni 2015 das Landratsamt aufgefordert wurde, entsprechende Messungen durch den Betreiber zu veranlassen. Das Landratsamt ist inzwischen dabei, diesen Erlass umzusetzen und Kontakt mit einem Sachverständigen und dem Betreiber aufzunehmen. Unklar ist jedoch noch, ob der Betreiber bereit sein wird, die Messungen freiwillig zu beauftragen oder ob eine Anordnung nach BImSchG erfolgen muss. Gegen diese Anordnung können Rechtsmittel eingelegt werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei der Durchführung der Messung bestimmte Wind- und Wetterverhältnisse vorliegen müssen. Der Wind muss von der Anlage in die Richtung des Messpunktes wehen. Zudem muss die Windstärke ausreichend sein und eine gewisse Bandbreite einnehmen. Erfahrungsgemäß kann es bis zu einem Jahr dauern, bis eine Wettersituation angetroffen wird, die sich für eine Messung eignet.

Beschlussempfehlung:

Soweit das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg das Landratsamt aufgefordert hat, Messungen zur Überprüfung der Geräuschemissionen in die Wege zu leiten, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 15/4894 betr. Lebensversicherungen

I. Gegenstand der Petition

Mit seiner als Beschwerde bezeichneten erneuten Petition wendet sich der Einsender gegen die ablehnende Entscheidung zur Petition 15/1797. Gegenstand dieser Petition war die Bitte an den Landtag von Baden-Württemberg, strafrechtliche Ermittlungen gegen einen Finanzdienstleister zu veranlassen, der in früheren Jahren Finanzierungsmodelle unter Verwendung von als Lebensversicherungen bezeichneten Geldanlagen betrieben hat. Bemängelt wurde insbesondere die Nichtbesteuerung der Kapitalerträge aus den zur Finanzierung eingesetzten Lebensversicherungen.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 120. Sitzung am 5. Februar 2015 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses ent-

schieden, der Petition nicht abzuhelpen (Drucksache 15/6386, lfd. Nr. 6).

II. Sachlage und rechtliche Würdigung

Der Petent wiederholt seinen gegen einen Finanzdienstleister gerichteten Vorwurf, dieser habe in früheren Jahren Finanzierungsmodelle angeboten und vertrieben, bei denen es sich offenbar um Geldanlagen handelte, die aber aus steuerlichen Gründen als Lebensversicherung dargestellt wurden, obwohl die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Insoweit erwartet er ein Tätigwerden seitens der Finanzverwaltung.

Hierzu führt er allgemein aus, dass es in der von ihm untersuchten Variante „Zuzahlungen zur Verkürzung der Vertragslaufzeit“ bezüglich des Zeitpunkts sowie der Höhe der Zuzahlungen gegenüber dem BMF-Schreiben vom 20. Juli 1990 zu Differenzen gekommen sei. Einzelheiten zu den konkreten Versicherungsverträgen – insbesondere Angaben zum einzelnen Versicherungsnehmer – werden jedoch nicht angeführt. Zudem hätte die (Lebensversicherungs-)Gesellschaft nach Auffassung des Petenten die Zuzahlungen zur Laufzeitverkürzung mit der Finanzverwaltung abstimmen müssen.

Rechtliche Würdigung:

Die vom Petenten dargestellten Anforderungen an die Vertragsänderungen in Form von Zuzahlungen zur Abkürzung der Vertragslaufzeit sind zutreffend. Nach Rz. 36 des BMF-Schreibens vom 22. August 2002, mit dem das vom Petenten zitierte BMF-Schreiben vom 20. Juli 2002 aufgehoben wurde, sind Vertragsänderungen in Form von Zuzahlungen zur Abkürzung der Vertragslaufzeit bei gleichbleibender Versicherungssumme u. a. unschädlich, wenn

- die Zuzahlung frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss erfolgt,
- die Zuzahlung im Kalenderjahr nicht mehr als 10 % und während der gesamten vereinbarten Vertragslaufzeit insgesamt nicht mehr als 20 % der Versicherungssumme betragen.

Allerdings ist es der Finanzverwaltung ohne Angaben zu den konkreten Versicherungsverträgen – insbesondere Angaben zum einzelnen Versicherungsnehmer – nicht möglich, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Zudem ist die Annahme des Petenten, die (Lebensversicherungs-)Gesellschaften hätten die Zuzahlungen zur Laufzeitverkürzung mit der Finanzverwaltung abzustimmen, unzutreffend. Eine Feststellung vergleichbar der gesetzlichen Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (sog. Riesterverträge), dass die Vertragsbedingungen die für die Steuerbegünstigung gesetzlichen Anforderungen erfüllen, ist für Lebensversicherungen nicht vorgesehen. Ob ein Kapitalanlageprodukt die Voraussetzungen einer steuerbegünstigten Lebensversicherung (Sonderausgabenabzug und Steuerbefreiung der Kapitalerträge) erfüllt, ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzel-

falles abschließend von dem für den Versicherungsnehmer zuständigen Finanzamt zu prüfen. Bei der Prüfung hat das Finanzamt die im BMF-Schreiben vom 22. August 2002 aufgeführten und durch das BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2009 ergänzten Regelungen zu beachten.

Die Einführung einer Zertifizierung von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen ist im Hinblick auf die seit 1. Januar 2005 erfolgte Änderung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung (Versagung des Sonderausgabenabzugs und Steuerpflicht der Kapitalerträge) entbehrlich, da nunmehr der Sonderausgabenabzug generell versagt ist und die Kapitalerträge steuerpflichtig sind. Zu den vom Petenten geschilderten Fällen kann es daher nicht mehr kommen.

Ob der einzelne Versicherungsnehmer aufgrund fehlerhafter Beratungen bzw. falscher Informationen über die steuerliche Behandlung von (Versicherungs-) Beiträgen zugunsten eines nicht als steuerbegünstigte Lebensversicherung zu beurteilenden Kapitalanlageprodukts zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen die (Lebensversicherungs-)Gesellschaften oder die Finanzdienstleister hat, könnte nur in einem Zivilprozess geklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 15/5081 betr. Personalangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Wiedereinstellung in den Dienst der Stadt.

II. Sachlage

Grundsätzlich ist auszuführen, dass die Petentin anwaltlich vertreten wird. Der Wiedereinstellungsanspruch ist bereits mit mehreren anwaltlichen Schreiben unter Androhung einer gerichtlichen Klage geltend gemacht worden. Ein gerichtliches Verfahren ist allerdings bisher nicht anhängig.

Im Einzelnen stellt sich der Fall wie folgt dar:

Die Petentin war von 1995 bis 2013 bei der Stadt beschäftigt. Ab dem 1. April 1996 war sie mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 50 % in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis tätig.

Beginnend im Jahr 2005 traten bei der Petentin überdurchschnittliche Arbeitsunfähigkeitszeiten auf; ab dem 2. Januar 2008 war sie fortlaufend arbeitsunfähig. Eine aus diesen Gründen durchgeführte betriebsärzt-

liche Untersuchung vom 24. Januar 2008 ergab, dass eine Erkrankung der Petentin vorliegt, aufgrund derer mit einer kurzfristigen Rückkehr an den Arbeitsplatz nicht gerechnet werden konnte. Parallel dazu wurde die Petentin seit Januar 2008 durch den betrieblichen Sozialdienst der Stadt im Rahmen des städtischen Wiedereingliederungsmanagements betreut. In ihrer Petition gibt die Petentin an, dass der Hintergrund ihrer Erkrankung eine familiäre Belastungssituation gewesen sei.

Nach einer im Frühsommer durchgeführten Rehabilitationsbehandlung wurde eine am 6. Oktober 2008 begonnene stufenweise betriebliche Wiedereingliederungsmaßnahme von der Petentin abgebrochen. Mit Unterstützung durch den betrieblichen Sozialdienst hatte die Petentin dann am 25. November 2008 einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung beim Rentenversicherungsträger gestellt. Alle Beteiligten (auch der betriebliche Sozialdienst und die Petentin selbst) waren sich zu diesem Zeitpunkt einig, dass eine Wiederaufnahme der Tätigkeit längerfristig nicht mehr in Betracht kommt. Dieser Befund wurde auch durch ein ärztliches Attest einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vom 16. Dezember 2008 bestätigt, welches zur Vermeidung einer weiteren betriebsärztlichen Untersuchung der Petentin vorgelegt worden war.

Auf den am 2. Juli 2008 gestellten Antrag der Petentin über die Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft wurde ihr mit Bescheid des Landratsamts vom 14. Oktober 2008 ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 % zuerkannt.

Zu einem weiteren Wiedereingliederungsversuch kam es nicht mehr, da der Petentin mit Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 14. Mai 2009 eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bis zum Ablauf des 28. Februar 2013 gewährt worden war. Mit Schreiben der Stadt vom 5. Juni 2009 wurde der Petentin dazu mitgeteilt, dass für die Dauer der befristeten Rente das Arbeitsverhältnis nunmehr ruhen würde.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 kündigte die Petentin dann an, sie fühle sich wieder arbeitsfähig und wolle mit Ablauf der befristeten Rente ab dem 1. März 2013 ihre Beschäftigung wieder aufnehmen.

Um die Einzelheiten zu klären, wurde am 7. Februar 2012 ein Besprechungstermin bei der Stadt anberaumt. Aufgrund des im persönlichen Gespräch gewonnenen Eindrucks wurde der Petentin geraten, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Erwerbsminderungsrente zu stellen. Zugleich wurde bei der Stadt die konkrete Ausgestaltung einer Wiedereingliederung im März 2013 vorbereitet, um – im Falle eines Arbeitsbeginns – angemessen reagieren zu können. Nachdem die Petentin in einem weiteren Schreiben vom 4. September 2012 nochmals ihren Wunsch zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit bekräftigt hatte, kam es am 16. Oktober 2012 zu einem Gesprächstermin unter Einbeziehung der Amtsleiterin. Insgesamt bestand dabei der Eindruck, dass die Petentin weiterhin nicht vollständig wiederhergestellt war, sodass eine weitere betriebsärztliche Untersuchung veranlasst wurde.

Mit ärztlichem Untersuchungsbericht vom 21. Dezember 2012 wurde mitgeteilt, dass die Belastungen, die mit der vorgesehenen Tätigkeit einhergehen, aus arbeitsmedizinischer Sicht für die Petentin „nicht mehr leistungsgerecht“ seien. Zugleich wurde im ärztlichen Untersuchungsbericht empfohlen, die Kontaktaufnahme mit dem betrieblichen Sozialdienst sicherzustellen, sodass die Verlängerung der Rente nicht gefährdet werde. Mit Schreiben vom 14. Januar 2013 wurde der Petentin das betriebsärztliche Gutachten mit dem Hinweis übersandt, dass aufgrund des Befundes ein Einsatz zum 1. März 2013 nicht möglich sei und – dem Hinweis des Betriebsarztes folgend – dringend empfohlen werde, einen Antrag auf weitere Gewährung der Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen.

Dieser Antrag war allerdings von der Petentin bereits im September 2012 gestellt worden. Mit Bescheid vom 30. Januar 2013 wurde die begehrte Rente wegen voller Erwerbsminderung dann auf unbestimmte Dauer bewilligt. Der Rentenanspruch besteht längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, somit bei der Petentin bis zum 31. Oktober 2019.

Über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wurde die Petentin mit Schreiben vom 13. März 2013 informiert. Das Schreiben wurde per Einschreiben am 28. März 2013 zugestellt, nachdem die Petentin zuvor eine persönliche Abholung abgelehnt hatte.

Das Beschäftigungsverhältnis endete demnach mit Ablauf des 12. April 2013.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 7. Januar 2015 wurden dann erstmals Wiedereinstellungsansprüche für die Petentin geltend gemacht. Diese Ansprüche wurden zuletzt mit Schreiben der Stadt vom 17. Februar 2015 als unbegründet zurückgewiesen.

Die von der Petentin geschilderten Krankheitsursachen waren der Stadt nicht bekannt. Die Petentin ging mit ihrer Erkrankung nicht offen um und hatte – anders als sie dies nun darstellt – ihre Vorgesetzten nicht ins Vertrauen gezogen. Daher konnten ihr auch keine weiteren Hilfsangebote unterbreitet werden.

Die stufenweise Wiedereingliederung war von der Petentin auf eigenen Wunsch abgebrochen worden, da sie aufgrund der Schwere ihrer Erkrankung nicht in der Lage war, ihre ursprüngliche Tätigkeit wieder auszuführen. Die weiteren Angaben der Petentin zu den Umständen der Wiedereingliederung können nicht nachvollzogen werden. Sowohl die Dienststelle als auch der betriebliche Sozialdienst haben sich nach Kräften bemüht, die Petentin zu unterstützen.

Hinzuweisen ist schließlich noch auf die unzutreffende zeitliche Darstellung der Petentin: Sie hatte den (zweiten) Rentenanspruch ausweislich des Rentenbescheids bereits am 7. September 2012 gestellt und damit vor dem Gesprächstermin am 16. Oktober 2012 und der anschließenden betriebsärztlichen Untersuchung vom 23. November 2012. Es war also nicht so, dass sie – wie sie nun behauptet – in Kenntnis der Tatsache, von der Stadt nicht eingesetzt zu werden, geradezu gezwungen war, die Weitergewährung der Rente zu beantragen.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 33 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in welchem ein Rentenbescheid wegen (dauerhafter) Erwerbsminderung zugeht, jedoch frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Eintritt der auflösenden Bedingung (§§ 21, 15 Abs. 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge – Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG). Die schriftliche Unterrichtung ist mit Schreiben vom 13. März 2013, zugegangen am 28. März 2013, erfolgt. Das Beschäftigungsverhältnis hat vorliegend mit Ablauf des 12. April 2013 sein Ende gefunden.

Eine Bedingungskontrollklage hat die Petentin innerhalb der dreiwöchigen Klagefrist nach §§ 21, 17 Satz 1 TzBfG nicht erhoben.

Auch ein Wiedereinstellungsanspruch besteht nicht.

Wiedereinstellungsansprüche aus Treu und Glauben (§ 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches) hat das Bundesarbeitsgericht bisher allenfalls für Arbeitgeberkündigungen bei Betriebsstillegungen und Betriebsübergängen bejaht, in welchen sich eine zunächst zutreffende Arbeitgeberprognose während des Laufes der Kündigungsfrist als unzutreffend erwiesen hatte. Hatte der Arbeitgeber noch keine Dispositionen getroffen und war ihm die unveränderte Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar, so kam hier ausnahmsweise ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses in Betracht.

Dieser Sachverhalt ist nicht vergleichbar mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, zumal diese von der Petentin selbst beantragt worden war.

Im Übrigen wäre die Geltendmachung eines Wiedereinstellungsanspruchs durch die Petentin auch verspätet. Die Rechtsprechung hat hierzu deutlich gemacht, dass das Wiedereinstellungsverlangen unverzüglich geltend zu machen ist, längstens jedoch binnen eines Monats. Nachdem die Petentin – wie sie selbst mitteilt – zwischenzeitlich sogar bei einer anderen Stadt beschäftigt war, kann davon keine Rede sein.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist auch nicht unbillig. Die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf unbestimmte Zeit stellt eine dauerhafte Absicherung der Beschäftigten durch die rentenrechtliche Versorgung dar. Einer Arbeitnehmerin wird eine Erwerbsminderungsrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bewilligt. Ab diesem Zeitpunkt erhält die Arbeitnehmerin Altersrente.

Im Übrigen bleibt es der Petentin unbenommen, den Klageweg zu beschreiten.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 15/5251 betr. Lehrer, Freigabeerklärung

Die Petentin begehrt die Freigabeerklärung des Landes Baden-Württemberg für eine Bewerbung im Lehrereinstellungsverfahren des Landes Bayern zum Sommer 2015. Die Petentin als Lehrerin an einem Gymnasium in Baden-Württemberg beschäftigt. Da ihr Mann in Bayern lebt und arbeitet, versucht sie schon seit einiger Zeit, einen Länderwechsel nach Bayern herbeizuführen. Um diesen zu erreichen, stehen einer Lehrkraft zwei Verfahren zur Verfügung: Das Lehreraustauschverfahren und das klassische Lehrereinstellungsverfahren.

Das Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern ist eingerichtet zur Familienzusammenführung und zur Berücksichtigung sozialer Gründe. Die Petentin hatte die Freigabe vom Land Baden-Württemberg erhalten, wurde aber durch das aufnehmende Land Bayern nicht berücksichtigt. Dieses Verfahren war bis Ende März/Anfang April 2015 abgeschlossen.

Die Petentin hat sich auch im Lehrereinstellungsverfahren, der zweiten Länderwechsellmöglichkeit, beworben. Ursprünglich hatte die Petentin für das Einstellungsverfahren eine Freigabeerklärung bis zum 15. Juni 2015 erhalten. Diese wurde auf Bitten der Petentin vom zuständigen Regierungspräsidium bis zum 30. Juni 2015 verlängert. Als die Information erfolgte, dass das Einstellungsverfahren in Bayern vom 15. Juli 2015 bis zum 10. August 2015 durchgeführt wurde, verlängerte das Regierungspräsidium nach Rücksprache mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Freigabeerklärung für die Petentin nochmals zusätzlich bis zum Ende des bayerischen Einstellungsverfahrens. Gleichzeitig wurde der Petentin zugesagt, dass bei einem Einstellungsangebot aus Bayern die Versetzung der Petentin ermöglicht würde. Die Schulverwaltung Baden-Württembergs hat damit der Petentin alle Bitten erfüllt.

Die Freigabeerklärung für das Lehrereinstellungsverfahren zu einem so späten Zeitpunkt bedeutet eine hohe Belastung für die Planungssicherheit der konkreten Schule vor Ort und für das zuständige Regierungspräsidium. Bei der aktuellen sehr hohen Einstellungszahl von 6.000 Personen kann dann kaum mehr für Ersatz gesorgt werden. Weiterhin unterrichtet die Petentin vor allem auch in der Kursstufe. Für die Schülerinnen und Schüler wäre ein Wechsel der Petentin zum jetzigen Zeitpunkt nach Bayern sehr belastend. Die Schulverwaltung Baden-Württembergs hat in diesem Einzelfall persönliche Interessen der Petentin höhergestellt als die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule. Damit ist die Schulverwaltung an die Grenze des Möglichen gegangen.

Nach jetzigem Stand wurde die Petentin allerdings nicht vonseiten der bayerischen Schulbehörden bei der Einstellung berücksichtigt. Damit stehen der Petentin wiederum die kommenden Einstellungs- und Lehreraustauschverfahren zur Verfügung und sie kann dort die entsprechenden Anträge stellen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport weist allerdings darauf hin, dass die bayerischen Schulbehörden bezüglich der

Aufnahme von Lehrkräften über das Lehreraustauschverfahren eigenständig handeln. Im gleichen Maß gilt dies für die Einstellungsverfahren.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Reith

12. Petition 15/4835 betr. Abwasserentsorgung; Vorgehen von Gemeinde und Bürgermeister

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Umstrukturierung der Abwasserentsorgung und die in diesem Zusammenhang stehende Erhebung von Abwassergebühren für das Jahr 2013. Er kritisiert das diesbezügliche Vorgehen der Gemeinde und des Bürgermeisters.

II. Sachverhalt

Der Petent hat seit August 2001 seinen Wohnsitz in einem sogenannten Wohnplatz, der aus mehreren Wohngebäuden besteht und in der Nähe eines Ferienhausbereiches liegt.

1. Vorgeschichte Ferienhausgebiet

Das Ferienhausgebiet wurde von einem Investor/erschließungsträger Anfang der 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts errichtet und vermarktet, d. h. Bau und Verkauf der einzelnen mit Ferienhäusern in Holzbauweise bebauten Grundstücke. Auch die Herstellung und der Betrieb der Abwasserentsorgung für dieses Sondergebiet, das rund 1,5 km vom Hauptort der Gemeinde entfernt in einer Tallage in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, wurde von ihm übernommen. Nachdem eine durch den Investor zunächst errichtete Kläranlage nicht die geforderte Reinigungsleistung erbracht hatte, wurde diese Anfang der 90er-Jahre vom Investor durch eine Abwasserteichkläranlage ersetzt. Nach dem Rückzug des Investors übernahm die Gemeinde die Teichkläranlage. Für den Betrieb dieser autarken Anlage, die technisch nicht mit der übrigen Abwasserentsorgung der Gemeinde verbunden ist, wurde von der Gemeinde mit Wirkung zum 1. Januar 1997 ein Eigenbetrieb gegründet. Grund hierfür war der politische Wille, durch diese Betriebsform unter anderem eine verursachergerechte Kosten- und Gebührentransparenz zu gewährleisten.

2. Vorgeschichte Wohnplatz des Petenten

Der Wohnplatz des Petenten liegt in Tallage im baurechtlichen Außenbereich in räumlicher Nähe zum oben beschriebenen Ferienhausgebiet und bestand zum damaligen Zeitpunkt aus sechs Wohnhäusern, darunter eine Gaststätte. Der Wohnplatz hatte zu die-

sem Zeitpunkt noch keine geordnete Abwasserbeseitigung bzw. Abwasserreinigung. Das fäkale Abwasser wurde in geschlossenen Gruben gesammelt und abgefahren, das leicht verschmutzte Abwasser und das Niederschlagswasser wurden größtenteils der Natur überlassen. Seitens der Aufsichtsbehörde (Landratsamt, Amt für Umweltschutz) wurde daher darauf gedrängt, hier schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen und eine fachgerechte Abwasserbeseitigung herzustellen. Dieser Aufforderung war auch eine durch das Kreisgesundheitsamt festgestellte Verunreinigung des an den Wohnplatz des Petenten angrenzenden Bade-/Stausees mit fäkalen Keimen im Jahr 1996 vorangegangen.

Vor diesem Hintergrund ließ die Gemeinde von einem Ingenieurbüro in enger Abstimmung mit dem Landratsamt, Amt für Umweltschutz, ein Abwasserkonzept für den Wohnplatz erstellen. In Abstimmung mit dem Landratsamt wurde festgestellt, dass die sinnvollste und auf längere Sicht hin sicherste Entsorgung des Wohnplatzes durch einen Anschluss an die Teichkläranlage der Ferienhaussiedlung zu gewährleisten sei.

Parallel hierzu wurde auf Vorschlag und unter Mitwirkung des Landratsamts von den Grundstückseigentümern des Wohnplatzes im Juli 1998 ein Abwasserverband nach den Regelungen des Wasserverbandsgesetzes einstimmig gegründet. Die Errichtung des Verbands und die Satzung wurden vom Landratsamt, Kommunalamt, genehmigt.

Auf Antrag der betreffenden Anlieger wurden die Grundstücke, u. a. das des Petenten, an den Eigenbetrieb bzw. die Teichkläranlage angeschlossen. Andernfalls hätten sich die im Abwasserverband zusammengeschlossenen Anlieger einzeln oder zusammen um eine eigene, den Anforderungen der Wasserwirtschaft genügende und voraussichtlich teurere Abwasserbeseitigung bemühen müssen. Mit Anschluss an die Teichkläranlage des Eigenbetriebs galten für die Bewohner des Wohnplatzes auch die für das Ferienhausgebiet festgesetzten Abwassergebühren.

Auf Antrag des Abwasserverbands genehmigte das Regierungspräsidium 1998 diesem für den Anschluss des Wohnplatzes an die Abwasserteichanlage des Ferienhausgebiets einen Zuschuss über 30 % der zuzurechnenden Kosten. Nach erfolgter Durchführung der Anschlussarbeiten wurde diese im Jahr 2000 endabgerechnet.

Der Petent ist zwar aktuell Mitglied des Abwasserverbandes, war dies jedoch noch nicht zum Zeitpunkt der Verbandsgründung.

3. Aktueller Sachverhalt

Im Jahr 2013 zeichnete sich ab, dass die Teichkläranlage des Eigenbetriebs in nächster Zeit entweder sehr kostenintensiv saniert oder mit hohem Finanzaufwand an eine andere Kläranlage angeschlossen werden müsste, um den aktuellen Anforderungen an die Einleitung von Abwasser genügen zu können. Allein die anstehende Reinigung (Entschlammung) des ersten Teiches hätte Kosten zwischen 80.000 und 100.000 € verur-

sacht. Die Kosten für die Sanierung der Teichkläranlage hätten überschlägig etwa 500.000 € betragen.

Die sich aus den anstehenden Maßnahmen ergebenden hohen Kosten und die geringe Abwassermenge von ca. 1.500 bis 1.700 m³ im Jahr (da nur wenige Dauerbewohner) hätten eine massive Erhöhung der Abwassergebühren zur Folge gehabt, die von den Anschlussnehmern des Eigenbetriebs zu tragen gewesen wären. Auch in künftigen Jahren wäre immer wieder mit entsprechenden Unterhaltungs-/Sanierungskosten zu rechnen gewesen, was sich weiter auf die Gebührenhöhe ausgewirkt hätte.

In einer Informationsveranstaltung am 18. September 2013 (eingeladen mit Schreiben vom August 2013) wurden die Anlieger über diese Situation informiert. Dabei erfolgte das Angebot der Gemeinde, den Eigenbetrieb in die kommunale Abwasserbeseitigung zum 1. Januar 2014 vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats zu übernehmen. Mit diesem Angebot war auch die Aussicht auf eine deutliche und dauerhafte Gebührentlastung für die Anschlussnehmer des Eigenbetriebs verbunden gewesen. Deren Abwassergebühr betrug zu diesem Zeitpunkt 4,70 €/m³ Abwasser (im Vergleich zu 2,70 €/m³ Abwasser für die kommunale Abwassergebühr). Vor einer Übernahme des Eigenbetriebs durch die Gemeinde sollten jedoch im Gegenzug im Rahmen einer einjährigen Gebührekalkulation für das Jahr 2013 alle bis dahin aufgelaufenen und durch jährliche Gemeinderatsbeschlüsse übertragenen Verluste des Eigenbetriebs einmalig abgerechnet werden. Mit Ausnahme des Petenten waren alle 20 bei der Veranstaltung anwesenden Anlieger mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Insgesamt sind 51 Anlieger betroffen.

Der Gemeinderat hat daraufhin am 26. September 2013 entsprechend dem Votum der Anlieger der Überführung des Eigenbetriebs in die kommunale Abwasserbeseitigung unter der Voraussetzung einer abschließenden rund hundertprozentigen Gebührenerhebung entsprochen. Mit letzterem sollte vermieden werden, dass die übrigen Gebührenzahler der Gemeinde die finanziellen „Altlasten“ des Eigenbetriebs übernehmen. Hierüber wurden alle Anlieger mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 informiert.

Der Gemeindeverwaltungsverband, der für die Gemeinde u. a. die Gebührenerhebung durchführt, kalkulierte die Gebühr, die für einen vollen Ausgleich der aufgelaufenen Unterdeckungen erforderlich war, im Januar 2014 mit 31,20 €/m³ Schmutzwasser. Die Änderung des Gebührensatzes in der Abwassersatzung erfolgte am 30. Januar 2014 durch Beschluss des Gemeinderats mit Rückwirkung zum 1. Januar 2013.

Nach der im Februar 2014 durchgeführten Veranlagung der Abwassergebühren für das Jahr 2013 hatten noch einzelne betroffene Gebührenzahler den Wunsch nach weiteren Informationen zum Zustandekommen der aufgelaufenen Rückstände. In diesem Zusammenhang wurden Einzelgespräche geführt und von einzelnen Anliegern Einsicht in die abrechnungsrelevanten Akten beim Gemeindeverwaltungsverband genommen.

Der Petent hat im März 2014 gegen den Abwassergebührenbescheid Widerspruch erhoben. Über den Widerspruch wurde auf Wunsch des Petenten noch nicht entschieden. Er möchte den Abschluss des Petitionsverfahrens abwarten. Der Gemeindeverwaltungsverband hat den Widerspruch daher dem Landratsamt auch noch nicht zur Entscheidung vorgelegt. Die Gebührenbescheide gegenüber allen anderen Anliegern sind zwischenzeitlich bestandskräftig.

III. Rechtliche Würdigung

1. Erhebung der Abwassergebühr für das Jahr 2013

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abwassergebühren sind die §§ 2, 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der örtlichen Abwassersatzung der Gemeinde.

Der Abwassergebührenbescheid für das Jahr 2013 ist in dem Umfang rechtswidrig, wie Kostenunterdeckungen aus den Jahren vor 2008 in die Gebührekalkulation einbezogen wurden. Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 KAG können Kostenunterdeckungen aus Vorjahren nur innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen aus den Jahren vor 2008 waren folglich einem Ausgleich über eine Gebührenerhebung nicht mehr zugänglich. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass eine Nachbesserung der Kalkulation, d. h. eine Einbeziehung der Unterdeckungen der Jahre 2008 ff., und ein auf dieser neuen Kalkulation beruhender neuer Gemeinderatsbeschluss zur Gebührensatzhöhe im Widerspruchsverfahren möglich ist.

Der Gebührenbescheid für 2013 ist außerdem rechtswidrig, soweit er gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes verstößt. Grundsätzlich treten Satzungen mit Wirkung in die Zukunft in Kraft. Eine rückwirkende Satzung oder Satzungsregelung, aus der sich eine Belastung ergibt (hier: höherer Gebührensatz für die Abwasserentsorgung), ist nur zulässig, wenn diese Belastung für den Betroffenen (hier: Gebührenzahler) voraussehbar, ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die rückwirkend erlassene Regelung rechtzeitig und ausreichend angekündigt worden ist. Inwieweit dies der Fall ist, muss im Widerspruchsverfahren noch geklärt werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Petenten, das Ergebnis des Petitionsverfahrens abzuwarten, hat der Gemeindeverwaltungsverband über den Widerspruch noch nicht entschieden und diesen auch noch nicht dem Landratsamt zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit gemeindlichen Handelns, insbesondere auch der Gebührenveranlagung, ist der Verwaltungsrechtsweg offen. Der einzelne Gebührenschuldner, der sich in seinen Rechten verletzt sieht, hat die Möglichkeit, auf dem Rechtsweg diese Verletzung seiner Rechte prüfen und ggf. korrigieren zu lassen.

Das Argument des Petenten, der Rechtsweg sei ihm aus Kostengründen, insbesondere wegen fehlender

Rechtsschutzversicherung, verschlossen, ist nicht zwingend. Sollte ein Widerspruch unzulässig oder unbegründet sein, erhält der Betroffene in der Regel vor Erlass des Widerspruchsbeseids unter Darlegung der Gründe für die Zurückweisung Gelegenheit, seinen Widerspruch zurückzunehmen. Bei einer Rücknahme fallen in der Regel nur geringe Gebühren an. Ist ein Widerspruch teilweise erfolgreich, werden in der Regel nur anteilige Gebühren verlangt. Ferner besteht weder im Widerspruchsverfahren noch im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Anwaltszwang, sodass die Verfahren für den Gebührenzahler nicht zusätzlich verteuert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe für Gerichtsverfahren zu beantragen.

2. Umstrukturierung Abwasserentsorgung/Eingliederung Eigenbetrieb

Ein Verfahren für die Errichtung oder Auflösung eines rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebs einer Gemeinde ist gesetzlich nicht geregelt. Es bedarf lediglich eines Satzungsbeschlusses durch den Gemeinderat. Auf welche Weise innerhalb einer Gemeinde das Abwasser entsorgt wird bzw. wie die Abwasserentsorgung organisatorisch gegliedert ist, entscheidet die Gemeinde bzw. der Gemeinderat im Rahmen der Gesetze selbstständig und in eigener Verantwortung aufgrund des grundgesetzlich verankerten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 des Grundgesetzes). Eine Zweckmäßigkeitprüfung im Rahmen der Rechtsaufsicht ist rechtlich nicht vorgesehen und kann daher auch nicht erfolgen.

Per Satzung kann bestimmt werden, dass technisch getrennte Anlagen, auch wenn sie der Erfüllung derselben Aufgabe (hier: Abwasserentsorgung) dienen, getrennte Einrichtungen bilden, bei denen die Gebühren getrennt festgesetzt werden (§ 13 Absatz 1 Satz 2 KAG). Diese Satzungsregelung kann der Gemeinderat jederzeit ändern.

Aufgrund der anfangs geschilderten Vorgeschichte des Ferienhausgebiets entschied sich der damalige Gemeinderat für eine wirtschaftliche und organisatorische Trennung. Es war jedoch nicht Ziel der Organisationsform als Eigenbetrieb, die Bewohner dieser Ortsteile finanziell erheblich schlechter zu stellen als die übrigen Einwohner der Gemeinde. Die aktuelle Umstrukturierung, mit der eine einheitliche und zudem niedrigere Abwassergebühr angestrebt werden soll, erscheint nachvollziehbar.

Die Gebührenbescheide gegenüber allen anderen Anliegern sind inzwischen bestandskräftig. Dies zeigt, dass das Vorgehen der Gemeinde aufgrund der offensichtlichen Vorteilhaftigkeit für die Anlieger von diesen unterstützt und mitgetragen wird.

3. Verhalten des Bürgermeisters und andere Kritikpunkte

Nach Angaben der Gemeinde sei dem Petenten in einer Vielzahl (teils stundenlanger) Gespräche vom Kämmerer des Gemeindeverwaltungsverbands und

dem Bürgermeister der Gemeinde der Sachverhalt ausführlich dargelegt und auch die Vorteilhaftigkeit für ihn mit Blick auf die künftigen Veranlagungen herausgestellt worden. Bei diesen Gesprächen seien sowohl vom Bürgermeister als auch vom Kämmerer ein Höchstmaß an Zeit und Geduld aufgebracht worden. Der Bürgermeister habe sich bei den Gesprächen stets um eine sachliche Gesprächsatmosphäre bemüht. Der Petent hingegen habe die persönliche Gesprächssituation stets dazu genutzt, den Bürgermeister in massiver und ehrverletzender Weise persönlich zu diffamieren.

Der Bürgermeister der Gemeinde weist die aus seiner Sicht beleidigenden und rufschädigenden Einlassungen in der Petitionsschrift entschieden zurück. Er behält sich diesbezüglich die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte vor.

Zu den Ausführungen in der Petitionsschrift, der frühere Bürgermeister sei „dann sehr kurzfristig weggegangen“ teilt das Landratsamt mit, dass der damalige Bürgermeister sich zwar 2002 erneut zur Wahl gestellt, aber dem aktuellen Amtsinhaber unterlegen sei.

Zu der Ausführung in der Petitionsschrift, der Eigenbetrieb sei 2012 schuldenfrei gewesen, teilt das Landratsamt ergänzend Folgendes mit: Tatsächlich habe der Eigenbetrieb nie externe Darlehen aufgenommen. Die auszugleichenden Rückstände ergäben sich vielmehr aus vorgetragenen Kostenunterdeckungen. Der Eigenbetrieb habe regelmäßig mit Kostenunterdeckungen abgeschlossen. Der Gemeinderat habe allerdings eine Verbesserung der Situation (geringere Kosten, insbesondere aber eine Steigerung der Abwassermenge) und die Möglichkeit, die vorgetragenen Unterdeckungen auszugleichen, erwartet. Angesichts der Kosten der bevorstehenden Sanierung der Teichkläranlage ist diese Erwartung allerdings nicht länger realistisch gewesen. Von einer Insolvenzverschleppung, wie vom Petenten befürchtet, kann keine Rede sein.

In der Petitionsschrift führt der Petent weiter aus, 1994 habe ihm die frühere Kämmerin des Gemeindeverwaltungsverbands geschrieben, dass der Abwasserverband in den Gemeindeverwaltungsverband übernommen werde und dann auch die Gemeinde für das Minus zuständig sei. Dies kann laut Landratsamt so nicht sein, weil weder die Kämmerin im Jahr 1994 beim Gemeindeverwaltungsverband war noch der Abwasserverband zu diesem Zeitpunkt bestand. Die Aussage selbst sei ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der Abwasserverband, den die Grundstückseigentümer nach dem Wasserverbandsgesetz gebildet haben, ist eine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat weder mit dem Gemeindeverwaltungsverband noch mit der Gemeinde eine rechtliche Beziehung.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Erhebung der Abwassergebühren für 2013 rechtswidrig ist und der Bescheid – zumindest teilweise – im Widerspruchverfahren vom Landratsamt als Rechtsauf-

sichtsbehörde aufgehoben wird, wird die Petition für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann bei der dargestellten Sach- und Rechtslage der Petition im Rahmen der Rechtsaufsicht wegen des verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts mit seinen weitgehenden Rechten nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

13. Petition 15/5135 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren mit ihrer Petition die Genehmigung für den Bau eines Einfamilienhauses im rückwärtigen Teil ihres Grundstücks Flst.-Nr. 73/1.

Sie tragen vor, dass sich das Vorhabengrundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB befinde. Nach diesem Maßstab füge es sich in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung sei gesichert.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

1.1 Bauvoranfrage aus dem Jahr 2014

Die Petenten reichten mit Datum vom 9. April 2014 einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Landesbauordnung (LBO) für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem o. g. Grundstück beim Landratsamt ein. Die Bauvoranfrage ging beim Landratsamt am 2. Mai 2014 ein.

Die Gemeinde hat das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2014 hat das Landratsamt als zuständige untere Baurechtsbehörde den Petenten mitgeteilt, dass die Bauvoranfrage nicht positiv beschieden werden könne, weil der geplante Standort des Wohngebäudes im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liege. Das vorgenannte Schreiben diene als Anhörungsschreiben i. S. v. § 28 Absatz 1 VwVfG vor der förmlichen Ablehnung der Bauvoranfrage.

Die Petenten haben mit Schreiben vom 24. Mai 2014 zum Anhörungsschreiben vorgetragen, dass der Standort ihres geplanten Wohnhauses gemäß zweier vom Rat der Gemeinde beschlossener städtebaulicher Konzepte eindeutig dem „Siedlungsbereich“ zuzurechnen sei.

Bei diesen Konzepten handelt es sich um einen sog. „Strukturplan“ und einen sog. „Potenzialplan“, die durch das Planungsbüro für die Gemeinde erarbeitet und von der Gemeinde positiv beraten und verabschiedet worden seien.

Nach Einschätzung der Petenten nehme der geplante Standort ihres Vorhabens somit am Bebauungszusammenhang nach § 34 Absatz 1 BauGB teil. Diese Einschätzung werde auch vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung geteilt. Auf ein Schreiben der Gemeinde vom 11. Mai 2012, wonach die betreffende Teilfläche des Grundstücks als bebaubar nach § 34 BauGB beurteilt werde und auf die Erteilung des Einvernehmens zu der Bauvoranfrage nach § 36 BauGB durch den Gemeinderat am 8. Mai 2014 wurde Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2014 hat das Landratsamt den Petenten unter Berücksichtigung des Vortrags der Petenten vom 24. Mai 2014 nochmals dargelegt, dass an der Beurteilung, dass das geplante Wohnhaus im Außenbereich nach § 35 BauGB liege, festgehalten werde. Die Petenten wurden gleichzeitig gebeten, mitzuteilen, ob sie eine förmliche Entscheidung über ihre Bauvoranfrage wünschen.

Nach der Rücknahme der Bauvoranfrage mit Schreiben vom 1. Juli 2014 wurde die Bearbeitung der Bauvoranfrage ohne förmlichen Bescheid abgeschlossen.

1.2 Ortsbegehung im Jahr 2002

Die Petenten stellen weiter dar, dass sie schon vor Einreichung des förmlichen Bauantrags im Jahr 2012 eine fernmündliche Anfrage an die Gemeinde bezüglich der Bebaubarkeit der betreffenden Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 71/1 gestellt hätten, die mit Schreiben vom 11. Mai 2012 von der Gemeinde positiv beantwortet worden war.

Die Gemeinde beruft sich auf eine im Jahr 2002 mit dem Baurechtsamt des Landratsamts stattgefundene Ortsbegehung. Aus Sicht der Gemeinde könne nach dem Schreiben des Landratsamts vom 26. November 2002 das Grundstück Flst.-Nr. 73/1 als nach § 34 BauGB bebaubar angesehen werden.

Diese Darstellung ist nach Aussage des Landratsamts nur teilweise zutreffend.

Die untere Baurechtsbehörde beim Landratsamt weist darauf hin, dass die Ortsbesichtigung vom 20. November 2002 erfolgte, um die planungsrechtliche Bebaubarkeit verschiedener Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Gemeindegebiet zu klären. Grundlage für die Ortsbesichtigung sei ein Lageplan gewesen, in dem die zu beurteilenden Flächen farblich hervorgehoben waren. Diesem Plan kann entnommen werden, dass die Beurteilung der Bebaubarkeit nur für den Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 73/1 erfolgte, der an der S.-Straße liegt. Der Standort des mit der Bauvoranfrage aus dem Jahr 2014 bzw. mit der Petition begehrten Vorhabens sei nach dem Bericht des Landratsamts seinerzeit nicht geprüft worden, weil dieser Teil des Grundstücks nicht an der S.-Straße, sondern nördlich hinter den bestehenden Gebäuden S.-Straße 12 und S.-Straße 14 in zweiter Reihe liegt.

1.3 In Aufstellung befindlicher Bebauungsplan

Die Petenten bringen schließlich vor, die Gemeinde habe ihnen bereits vor einem Jahr zugesichert, die pla-

nungsrechtliche Zulässigkeit für eine Bebauung des rückwärtigen Teils ihres Grundstücks durch einen Bebauungsplan zu begründen. Diesen Prozess wolle sie allerdings nicht gesondert für das Grundstück der Petenten umsetzen, sondern im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan für den gesamten Ortskern des Ortsteils der Gemeinde.

Für den Bebauungsplan hat der Gemeinderat der Gemeinde am 7. Mai 2015 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB gefasst.

Nach Ansicht der Petenten erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans nicht auf den Standort ihres geplanten Vorhabens, da er sich räumlich in einem anderen Teilbereich des Ortsteils befindet. Entgegen dieser Darstellung befindet sich jedoch das gesamte Grundstück der Petenten eindeutig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanvorwurfs.

Der Vorentwurf für den (einfachen) Bebauungsplan vom 16. April 2015 weist für den rückwärtigen Teil des in Rede stehenden Grundstücks eine private Grünfläche aus. Die Gemeinde betont allerdings, dass das Planverfahren sich in einem frühen Stand befindet und Festsetzungen zur Art der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke – insbesondere für das Grundstück der Petenten – im weiteren Verfahren noch ergebnisoffen diskutiert werden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

2.1 Bauvorbescheid

Nach § 57 LBO kann vor Einreichen eines vollständigen Bauantrags auf schriftlichen Antrag (Bauvoranfrage) ein Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden.

Gegenstand des Antrags auf Erteilung eines Bauvorbescheids war die Prüfung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den bauplanungsrechtlichen Vorschriften §§ 29 ff. BauGB.

2.2 Planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Nach § 29 BauGB richtet sich die Zulässigkeit der Errichtung von baulichen Anlagen nach den §§ 30 bis 37 BauGB. Unstrittig ist, dass sich das geplante Vorhaben nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes befindet.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher danach, ob sich der Standort innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB oder im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet.

Die Beurteilung nach § 34 BauGB setzt voraus, dass das Vorhabengrundstück an einem Bebauungszusammenhang teilnimmt. Ein Bebauungszusammenhang ist eine aufeinander folgende Bebauung, die trotz vorhandener Baulücken nach der Verkehrsanschauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Damit kommt es auf äußerlich

erkennbare, mit dem Auge wahrnehmbare bereits vorhandene Gegebenheiten an.

Planerische Überlegungen und Konzeptionen wie der vom Rat beschlossene „Potenzialplan“ sowie der „Strukturplan“ für die weitere Entwicklung des Ortskerns sind bei der Beurteilung, ob ein Bebauungszusammenhang vorliegt, hingegen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unerheblich.

Auch auf die formalen Grundstücksgrenzen kommt es für die Lage in einem Bebauungszusammenhang nicht an. Insbesondere durch eine etwaige Teilung eines Grundstücks oder Vereinigung zweier Grundstücke kann insofern die Bebaubarkeit nach § 34 BauGB nicht begründet werden.

Ein Bebauungszusammenhang reicht so weit, wie die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Innerhalb eines solchen Bebauungszusammenhangs liegt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil nur dann, wenn es einen Bestandteil dieses Zusammenhangs bildet, selbst also an dem Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt.

Eine sich an bestehende Bebauung anschließende unbebaute Fläche kann aber noch bis zu einer sich aus der örtlichen Situation ergebenden Grenze der Ortslage zuzuordnen sein, wenn das Orts- und Landschaftsbild Besonderheiten aufweist. Fehlt es daran, endet der Bebauungszusammenhang grundsätzlich unmittelbar mit dem letzten Baukörper (keine Nebenanlagen). Die Grenze der Ortslage nach § 34 BauGB zum Außenbereich nach § 35 BauGB darf, wie in diesem Fall, auch vor- und zurückspringen.

Vorliegend erstreckt sich die vorhandene Bebauung entlang der S.-Straße, G.-Straße und K.-Straße und bildet dort den westlichen Ortsrand.

Die Freifläche westlich der Bebauung an der G.-Straße und K.-Straße und nördlich der S.-Straße geht unmittelbar in die freie Flur, den Außenbereich, über und nimmt nicht mehr am Bebauungszusammenhang teil. Sie ist nur von einem schmalen Feldweg von dieser getrennt. Das geplante Wohnhaus ist somit nach den o. g. Ausführungen bauplanungsrechtlich als Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen.

Der Auffassung der Gemeinde, das Vorhaben sei wie das westlich an den Standort des geplanten Wohnhauses angrenzende Gebäude S.-Straße 16/1 (Flurstück Nr. 81) und das östlich gelegene Gebäude G.-Straße 8 (Flurstück Nr. 73/1) als Bebauung in zweiter Reihe zu beurteilen, kann nicht gefolgt werden. In zweiter Reihe an der S.-Straße ist allenfalls das Gebäude S.-Straße 16/1 gelegen. Das Gebäude G.-Straße 8 ist, nicht nur namentlich, der G.-Straße zugeordnet. Es liegt, wenn auch etwas zurückversetzt, direkt an dieser Straße. Auch aus dem Luftbild wird deutlich, dass die unbebaute Fläche zwischen den beiden genannten Gebäuden, ein Teil des Außenbereichs ist, der hier in die Bebauung entlang der Straßen am Ortsrand von Westen her hineinragt und sich nicht als Baulücke zwischen diesen Gebäuden darstellt.

Der Standort des Wohnbauvorhabens ist deshalb dem planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Das Wohnhaus ist nicht Bestandteil der in § 35 Absatz 1 BauGB aufgeführten, sog. privilegierten Vorhaben. Die Zulässigkeit richtet sich daher nach § 35 Absatz 2 BauGB. Danach können sonstige Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zulässig sein, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben würde jedoch öffentliche Belange dadurch beeinträchtigen, dass es die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert für die Allgemeinheit beeinträchtigt (§ 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Eine solche Beeinträchtigung ist immer schon dann gegeben, wenn ein Vorhaben der naturgegeben land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung der Außenbereichslandschaft widerspricht. Dies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses samt Doppelgarage sowie der erforderlichen Erschließungsanlagen zu erwarten.

Zudem ließe das Vorhaben ein unorganisches Ausufern der bebauten Ortslage in den Außenbereich hinein befürchten und würde dadurch zu einer städtebaulich nicht erwünschten Zersiedlung des anschließenden Außenbereichs führen (§ 35 Absatz 3 Nr. 7 BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Landratsamts ist nicht zu beanstanden. Die zuständige Baurechtsbehörde hat im Verfahren nach § 57 LBO den Sachverhalt korrekt ermittelt und die Petenten auf die Rechtslage hingewiesen. Mit der Rücknahme des Antrags auf Erteilung des Bauvorbescheids haben die Petenten auf eine förmliche, rechtsmittelfähige Entscheidung verzichtet.

2.3 Laufender Planungsprozess der Gemeinde

Das laufende Bebauungsplanverfahren der Gemeinde hat zum Ziel, eine städtebaulich geordnete Arrondierung der bestehenden Siedlungsflächen im Ortsteil planungsrechtlich vorzubereiten. Das Bebauungsplanverfahren wurde im Mai 2015 förmlich durch den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB eingeleitet.

Dabei ist die Gemeinde nach Art. 28 Absatz 2 GG im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungskompetenz grundsätzlich frei, die Inhalte des Bebauungsplans selbst zu bestimmen und festzulegen. Sie ist dabei jedoch an Recht und Gesetz, insbesondere an die Vorschriften des BauGB, gebunden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat die Gemeinde daher gemäß § 2 Absatz 3 BauGB die für die Abwägung bedeutsamen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Nach § 1 Absatz 7 BauGB muss sie darüber hinaus bei der Erstellung des Plankonzepts sämtliche berührte öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen.

Da der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans das Grundstück der Petenten erfasst, sind die privaten

Interessen der Petenten an der baulichen Nutzung ihres rückwärtigen Grundstücksteils für eine Wohnbebauung ein zu berücksichtigender Belang. Die Petenten werden während des Bebauungsplanverfahrens die Gelegenheit haben, ihren Belang insbesondere bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Absatz 2 BauGB gegenüber der Gemeinde vorzutragen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans hat die Gemeinde nach § 1 Absatz 6 Nr. 2 BauGB insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Daneben hat die Gemeinde gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB die Ergebnisse der vom Rat beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte bzw. sonstige beschlossene städtebauliche Planungen zu berücksichtigen. Die von den Petenten genannten städtebaulichen informellen Konzeptionen (Potenzialplan und Strukturplan) von 2011 zeigen Entwicklungspotenziale und Flächen für Siedlungsarrondierungen im Ortskern schematisch auf. Die Aussagen dieser Konzepte müssen daher, soweit sie beschlossen sind, mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden.

Dies ist auch im Sinne von § 1 a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, indem zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden.

Bezüglich der baulichen Nutzung der Grundstücke der Petenten bleibt die weitere städtebauliche Planung der Gemeinde abzuwarten.

Die Petenten werden auf § 3 Absatz 2 BauGB verwiesen. Sie können im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs ihre Belange bzw. Anregungen zur Planung vorbringen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

14. Petition 15/5312 betr. Steuersache, Umsatzsteuer

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Verfahrensweise des Finanzamts bei der Durchführung von Umsatzsteuerschätzungen für die Jahre 2005 bis 2009. In diesem Zusammenhang beanstandet der Petent auch ver-

wirkte Säumniszuschläge und die Festsetzung von Verspätungszuschlägen.

Der Petent übt seine unternehmerische Tätigkeit im Rahmen eines Einzelunternehmens aus.

Zum 1. Mai 2004 meldete der Petent eine neue gewerbliche Tätigkeit an. Art der Tätigkeit ist nach den Angaben in der Gewerbebeanmeldung der Anbau von Nahrungsmitteln, die handwerkliche Weiterverarbeitung zu Halb- und Fertigprodukten und deren Direktvertrieb. Die zuvor ausgeübte gewerbliche Tätigkeit (Unternehmensberatung) hatte der Petent Anfang des Jahres 2004 eingestellt.

Am 25. Oktober 2004 wurde durch den Petenten der ausgefüllte Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beim Finanzamt eingereicht. Darin gab er unter Punkt 5 an, dass für das Jahr der Betriebseröffnung (2004) mit einem geschätzten Gesamtumsatz in Höhe von 50.000 € und für das Folgejahr mit einem geschätzten Gesamtumsatz in Höhe von 200.000 € gerechnet wird.

Voranmeldungszeitraum für den Zeitraum Januar 2005 bis März 2007 war das Kalendervierteljahr. Ab April 2007 waren monatliche Voranmeldungen abzugeben. Für die Zeiträume I. bis III. Quartal 2005 reichte der Petent Umsatzsteuer-Voranmeldungen ein. Darin wurden Umsätze in Höhe von insgesamt 60.977,00 € erklärt und Vorsteuern in Höhe von 9.396,08 € geltend gemacht. Dies führte zu einem Vorsteuerüberschuss in Höhe von 5.137,14 €.

Ab dem IV. Quartal 2005 gab der Petent keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen mehr ab. Die Besteuerungsgrundlagen wurden beginnend ab diesem Voranmeldungszeitraum gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) wegen Nichtabgabe geschätzt.

Die Schätzungsbescheide für die Voranmeldungszeiträume IV. Quartal 2005 bis Februar 2009 sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO ergangen.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer-Jahresfestsetzungen in den einzelnen Jahren ergeben sich folgende Feststellungen:

- Jahr 2005:

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2007 wurden die Besteuerungsgrundlagen wegen Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Kalenderjahr 2005 nach § 162 AO geschätzt. Die Festsetzung ist unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen.

Bei der Schätzung wurde berücksichtigt, dass der Petent zwischenzeitlich eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte. Schätzungsgrundlage waren die eingereichten Voranmeldungen für das I. bis III. Quartal 2005 und die Festsetzung für das IV. Quartal 2005.

Mit Eingang vom 22. April 2010 reichte der Petent eine Umsatzsteuer-Voranmeldung für das IV. Quartal 2005 ein. Eine Kontierung der Voranmeldung war nicht mehr zulässig, da zum Zeitpunkt des Eingangs der Voranmeldung bereits eine Jah-

resfestsetzung durchgeführt worden war. Eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2005 liegt bis heute nicht vor.

- Jahr 2006:

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2007 wurden die Besteuerungsgrundlagen wegen Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Kalenderjahr 2006 nach § 162 AO geschätzt. Die Steuerfestsetzung erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Bei der Schätzung wurde berücksichtigt, dass der Petent zwischenzeitlich eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte. Schätzungsgrundlage waren die festgesetzten geschätzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für das I. bis IV. Quartal 2006.

Mit Datum vom 14. Juli 2009 reichte der Petent Umsatzsteuer-Voranmeldungen für das I. bis IV. Quartal 2006 ein. Diese Umsatzsteuer-Voranmeldungen konnten nicht mehr verarbeitet werden, da zu diesem Zeitpunkt bereits eine Umsatzsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2006 durchgeführt worden war. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 16. Juli 2009 mitgeteilt. Am 13. April 2010 gab der Petent eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 2006 ab. Dieser Erklärung wurde mit Mitteilung vom 26. April 2010 zugestimmt.

- Jahr 2007:

Mit Bescheid vom 1. Oktober 2008 wurden die Besteuerungsgrundlagen wegen Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Kalenderjahr 2007 nach § 162 AO geschätzt. Die Festsetzung erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aufgelaufenen Rückstände, die von der Vollstreckungsstelle niedergeschlagen worden sind, wurden der Umsatz und die Vorsteuer entsprechend den Festsetzungen der Voranmeldungen geschätzt. Es wurden keine weiteren Zuschätzungen vorgenommen.

Mit Datum vom 14. Juli 2009 reichte der Petent Umsatzsteuer-Voranmeldungen für die Monate Januar bis Dezember 2007 ein. Diese Umsatzsteuer-Voranmeldungen konnten nicht mehr verarbeitet werden, da zu diesem Zeitpunkt bereits eine Umsatzsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2007 durchgeführt worden war. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 16. Juli 2009 mitgeteilt.

Am 13. April 2010 ging eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung des Petenten für das Jahr 2007 beim Finanzamt ein. Dieser Erklärung wurde mit Mitteilung vom 26. April 2010 zugestimmt.

- Jahr 2008:

Mit Eingang vom 14. April 2009 legte der Petent Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Januar bis Dezember 2008 vor. Diese wurden ohne Änderung kontiert und damit die bisherigen Schätzungsbescheide nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der bisher

festgesetzte Verspätungszuschlag wurde aufgrund der eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen gemäß § 130 Abs. 1 AO zurückgenommen.

Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2008 wurde am 13. April 2010 eingereicht. Die Mitteilung über die Zustimmung erging am 19. April 2010.

- Jahr 2009:

Mit Eingang vom 17. Juli 2009 reichte der Petent Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Januar und Februar 2009 ein. Diese wurden ohne Änderung kontiert und damit die bisherigen Festsetzungen nach § 164 Abs. 2 AO geändert.

Der bisher festgesetzte Verspätungszuschlag wurde aufgrund der inzwischen vorliegenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen gemäß § 130 Abs. 1 AO zurückgenommen.

Eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 2009 wurde nach den vorliegenden Unterlagen bislang nicht abgegeben.

Der Petent erhob gegen die geschätzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, die vom Finanzamt im Voranmeldungsverfahren für die Voranmeldungszeiträume IV. Quartal 2005 bis Februar 2009 festgesetzt wurden, keinen Einspruch. Ebenso legte er gegen die geschätzten Umsatzsteuer-Jahresfestsetzungen für die Besteuerungszeiträume 2005, 2006 und 2007 keine Rechtsbehelfe ein.

Der Petent wandte sich, nachdem die Schätzungen bereits erfolgt waren, erstmals im April 2009 an das Finanzamt und reichte erst ab diesem Zeitpunkt Voranmeldungen bzw. Jahreserklärungen ein. Den Jahreserklärungen bzw. – soweit noch möglich – den Voranmeldungen stimmte das Finanzamt ohne Änderungen zu.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2010 beantragte der Petent eine Korrektur der Verspätungszuschläge für die Jahre 2006 und 2007. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 9. Juni 2010 abgelehnt.

Nachdem auf dem Steuerkonto des Petenten keine Rückstände mehr bestanden, erließ das Finanzamt mit Schreiben vom 13. August 2015 die Hälfte der verwirkten Säumniszuschläge, sodass derzeit noch ein Betrag von 2.280,04 € offen ist. Die Verspätungszuschläge für das IV. Quartal 2005 bis Dezember 2007 wurden in Höhe von 1.350 € festgesetzt und mit Steuererstattungen verrechnet.

Sachverhalt:

Der Petent wendet sich gegen die Verfahrensweise des Finanzamts bei der Durchführung von Umsatzsteuerschätzungen für die Jahre 2005 bis 2009. Insbesondere beanstandet der Petent, dass die vom Finanzamt geschätzten Vorsteuerbeträge unverhältnismäßig niedrig seien und in keinem Verhältnis zu den gleichzeitig in den geschätzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungsbescheiden angesetzten Umsätzen stünden bzw. in einigen Voranmeldungen überhaupt keine Vorsteuerbeträge geschätzt worden seien. In diesem Zusam-

menhang beanstandet der Petent auch verwirkte Säumniszuschläge und die Festsetzung von Verspätungszuschlägen.

Rechtliche Würdigung:

Der Unternehmer ist nach § 18 Abs. 1 und Abs. 4 UStG zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen verpflichtet. Bei Nichtabgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen ist das Finanzamt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO zu schätzen.

Sofern bei neu gegründeten Unternehmen wegen ausstehender Steuererklärungen die Durchführung einer Schätzung erforderlich ist, dient als Grundlage bzw. als Anhaltspunkt regelmäßig der vom Unternehmer im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung angegebene prognostizierte Umsatz. Im Betriebsablauf möglicherweise inzwischen eingetretene Veränderungen, wie im vorliegenden Fall der Wegfall eines Großkunden, können ohne Informationen des Unternehmers nicht in die Schätzungen einfließen.

Nach den allgemeinen steuerlichen Rechtsgrundsätzen hat das Finanzamt zu schätzen, soweit es die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann (§ 162 Abs. 1 Satz 1 AO). Eine Schätzung soll in sich schlüssig sein, d. h. ihre Ergebnisse sollen wirtschaftlich vernünftig und möglich sein. Ziel der Schätzung ist es deshalb diejenigen Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln die die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich haben. Dabei ist das Finanzamt grundsätzlich gehalten, diejenigen Erkenntnisse, deren Beschaffung und Verwertung ihm zumutbar und möglich sind, auszuschöpfen.

Eine Schätzung ist nicht schon deswegen rechtswidrig, weil sie von den – später bekannt gewordenen – tatsächlichen Verhältnissen abweicht. Solche Abweichungen sind notwendig mit einer Schätzung verbunden, die in Unkenntnis der wahren Gegebenheiten erfolgt. Die Unsicherheit, die einer Schätzung anhaftet, kann daher nicht zu Lasten des Finanzamts gehen, weil der Steuerpflichtige durch seine Säumigkeit den Anlass für die Schätzung gegeben hat. Es ist in der Regel ermessensgerecht, wenn sich das Finanzamt bei steuererhöhenden Besteuerungsgrundlagen an der oberen, bei steuermindernden Besteuerungsgrundlagen an der unteren Grenze des unter Berücksichtigung aller Umstände in Betracht kommenden Schätzungsrahmens ausrichtet, weil der Steuerpflichtige durch die Nichtabgabe seiner Erklärung möglicherweise Einkünfte verheimlichen will.

Auch darf ein Steuerpflichtiger, der seinen Steuererklärungspflichten nicht nachgekommen ist, keinen Vorteil denjenigen gegenüber erlangen, die ihre steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Daher sind entsprechende Sicherheitszuschläge zulässig. Schätzungsfehler, d. h. der Ansatz von Besteuerungsgrundlagen, die außerhalb des sich aus den Umständen des Einzelfalles ergebenden Schätzungsrahmens liegen, führen regelmäßig auch dann nicht zur Nichtigkeit des Schätzungsbescheids, wenn mehrere grobe

Schätzungsfehler vorliegen, sondern lediglich zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts.

Entsprechend dieser Grundsätze und bei Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles sind die durchgeführten Schätzungen wirksam und dem Grunde nach nicht zu beanstanden.

Der Petent ist seinen umsatzsteuerlichen Erklärungs-pflichten nicht bzw. erst nach erfolgter Schätzung nachgekommen. Auch für andere Steuerarten stehen die Steuererklärungen zumindest zum Teil noch aus. So liegen bis heute für die Zeiträume 2005 bis 2008 weder Gewinnermittlungen noch Einkommensteuer-erklärungen vor. Lediglich im Zusammenhang mit einem Schreiben vom 2. Januar 2013 an die Finanz-kasse hat der Petent betriebswirtschaftliche Auswertungen für den Zeitraum 1/2009, 12/2008, 12/2007, 12/2006 vorgelegt. Die Einkommensteuer für die Zeiträume 2005 bis 2008 wurde mit 0,00 € geschätzt.

Weiterhin hat der Petent über Jahre hinweg keine Re-aktion auf die vom Finanzamt durchgeführten Schät-zungen gezeigt. Auch nach Ergehen der Schätzungs-bescheide hat er gegenüber dem Finanzamt keine Er-klärung abgegeben, dass der Betrieb nicht die prognos-tizierten Erlöse erzielt. Er hat weder gegen die ge-schätzten Vorauszahlungsbescheide noch gegen die später im Schätzwege durchgeführte Festsetzung der Jahresumsatzsteuer Einspruch eingelegt. Für das Finanzamt bestand daher kein Anlass, die durch-geführten Schätzungen grundsätzlich anzuzweifeln. Unsicherheiten, die dem Schätzungsergebnis anhaf-ten, gehen zu Lasten des Unternehmers.

Alle Umstände, die zu einem anderen Ergebnis hätten führen können, waren dem Finanzamt zum Zeitpunkt der Schätzungen nicht bekannt. Über diese Umstände, wie der Wegfall des Großkunden, hätte der Petent das Finanzamt informieren müssen. Bei der eidesstatt-lichen Versicherung vom Mai 2006 wurden lediglich Feststellungen zu den Vermögensverhältnissen, nicht jedoch zu den zu erwartenden Betriebseinnahmen ge-troffen. Im Rahmen einer fruchtlosen Pfändung vom 23. Mai 2007 erklärte der Petent, dass er derzeit nur monatliche Einnahmen in Höhe von ca. 1.500 € habe. Daraus lässt sich weder der Wegfall von Kunden noch ein laufender Einbruch der Einnahmen gegenüber den Erwartungen ersehen.

Zwar hätte ein Vorsteuerabzug für die laufenden Kos-ten der Betriebsführung des Petenten bei der Schät-zung zum Ansatz kommen müssen. Insoweit sind nicht alle schätzungsrelevanten Umstände berücksich-tigt worden. Allerdings hätte sich die geschätzte Steu-erschuld nicht geändert, wenn die vom Unternehmer prognostizierten Umsätze den Schätzungen zugrunde gelegt und dazu im Verhältnis stehende Vorsteuerbe-träge in Abzug gebracht worden wären. Im Übrigen wurde der Wareneinkauf über den innergemeinschaft-lichen Erwerb im Ergebnis abgedeckt. Nach den An-gaben in der Gewerbeanmeldung und dem Frage-bogen zur steuerlichen Erfassung ist Gegenstand der gewerblichen Betätigung „der Anbau von Nahrungsmitteln, die handwerkliche Weiterverarbeitung zu Halb- und Fertigprodukten und deren Direktvertrieb“.

Aus der Art der erklärten Tätigkeit hat das Finanzamt in nachvollziehbarer Weise geschlossen, dass nur ein geringer Wareneinkauf für die laufende Produktion notwendig ist.

Der Petent hat sich erstmalig nach den erfolgten Schätzungen im April 2009 an das Finanzamt ge-wandt. Obwohl für die Jahre 2005 ff. Steueranmel-dungen einzureichen waren, hat er erst ab April 2009 Voranmeldungen bzw. Jahreserklärungen abgegeben. Gegen die zuvor ergangenen Schätzungsbescheide hat der Petent keine Einwendungen erhoben.

Den Jahreserklärungen, und soweit noch möglich den Voranmeldungen, hat das Finanzamt zugestimmt. In-soweit ist das Finanzamt den Angaben des Petenten uneingeschränkt gefolgt.

Selbst wenn, wofür im vorliegenden Fall keine An-haltspunkte gegeben sind, die Schätzungsbescheide als rechtswidrig zu betrachten wären, könnte infolge des Ablaufs der Festsetzungsfrist für die Besteue-rungszeiträume bis einschließlich 2008 keine Ände-rung mehr erfolgen.

Jahr	Schätzungs- bescheid vom	Abgabe der Umsatzsteuer- Jahreserklärung	Ablauf der regulären Fest- setzungsfrist
2005	30.10.2007	–	31.12.2012
2006	30.10.2007	13.04.2010	31.12.2013
2007	01.10.2008	13.04.2010	31.12.2014
2008	–	13.04.2010	31.12.2014
2009	–	–	31.12.2016

Zusammenfassend ist aus umsatzsteuerlicher Sicht festzuhalten, dass die Schätzungen erfolgten, weil der Petent entgegen der in § 18 Abs. 1 und 3 UStG niedergelegten Erklärungspflicht keine Steueranmel-dungen und Jahressteuererklärungen eingereicht hat. Der Petent hat somit die vom Finanzamt durchge-führten Schätzungsmaßnahmen dem Grunde nach zu verantworten. Im Hinblick auf die in der Petition be-anstandete Höhe der Besteuerungsgrundlagen ist zu hinterfragen, weshalb der Petent die wichtige Infor-mation, dass der einzige Großabnehmer weggefallen ist, nicht umgehend dem Finanzamt mitgeteilt hat. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass auf die Schät-zungsbescheide keinerlei Reaktion des Petenten er-folgte.

Soweit der Petent darüber hinaus die festgesetzten Verspätungszuschläge und entstandenen Säumnis-zuschläge beanstandet, ist auf Folgendes hinzuwei-sen:

Nach § 152 Abs. 1 Satz 1 AO kann die Finanzbehörde einen Verspätungszuschlag gegen denjenigen festset-zen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steu-ererklärung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Steuererklärung i. S. des § 152 Abs. 1 Satz 1 AO ist auch eine Steueranmeldung, in der der Steuerpflichti-

ge die Steuer selbst berechnen muss. Daher kann die Finanzbehörde als Sanktion gegen die verspätete Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung einen Verspätungszuschlag festsetzen.

Der Verspätungszuschlag darf nach § 152 Abs. 2 Satz 1 AO zehn Prozent der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Betrages nicht übersteigen und höchstens 25.000 € betragen. Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen (§ 152 Abs. 2 Satz 2 AO).

Der Petent ist als Unternehmer nach § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig (§ 18 Abs. 1 Satz 3 UStG).

Umsatzsteuer IV. Quartal 2005 bis Dezember 2007

Da der Petent für die Voranmeldungszeiträume IV. Quartal 2005 bis Dezember 2007 seiner Verpflichtung, Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG einzureichen, nicht nachgekommen ist, wurden die Besteuerungsgrundlagen vom Finanzamt gemäß § 162 AO geschätzt. Für diese Voranmeldungszeiträume setzte das Finanzamt Verspätungszuschläge in Höhe von insgesamt 1.350 € fest. Hierbei hat das Finanzamt bei der Bemessung der Verspätungszuschläge die gesetzlichen Bemessungskriterien in ermessensgerechter Weise gehandhabt.

Auf Grundlage der vom Finanzamt geschätzten Umsatzsteuer-Voranmeldungen ergingen für die Jahre 2005 (am 30. Oktober 2007), 2006 (am 30. Oktober 2007) und 2007 (am 1. Oktober 2008) Umsatzsteuer-Jahresfestsetzungen mit ebenfalls gemäß § 162 AO geschätzten Besteuerungsgrundlagen. Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind bis zum Ergehen des entsprechenden Jahressteuerbescheids wirksam (§ 124 Abs. 2 AO). Der Petent reichte die ausstehenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen für 2005 am 22. April 2010 und für 2006 und 2007 am 14. Juli 2009 ein. Da zu diesen Zeitpunkten die Umsatzsteuer-Jahresbescheide bereits ergangen waren, waren die Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht mehr wirksam (§ 124 Abs. 2 AO) und nicht mehr änderbar.

Unter Anwendung dieser Rechtsgrundsätze sind die festgesetzten Verspätungszuschläge zu den Umsatzsteuer-Voranmeldungen IV. Quartal 2005 bis Dezember 2007 nicht zu beanstanden.

Umsatzsteuer Januar 2008 bis Februar 2009

Da der Petent für die Voranmeldungszeiträume Januar 2008 bis Februar 2009 seiner Verpflichtung, Umsatz-

steuer-Voranmeldungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG einzureichen, ebenfalls nicht nachgekommen ist, wurden die Besteuerungsgrundlagen vom Finanzamt gemäß § 162 AO geschätzt. Für diese Voranmeldungszeiträume setzte das Finanzamt Verspätungszuschläge in Höhe von insgesamt 2.050 € fest. Auch hierbei hat das Finanzamt bei der Bemessung der Verspätungszuschläge die gesetzlichen Bemessungskriterien in ermessensgerechter Weise gehandhabt.

Der Petent reichte die ausstehenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Januar 2008 bis Dezember 2008 am 14. April 2009 und für Januar und Februar 2009 am 17. Juli 2009 ein. Da zu diesen Zeitpunkten (noch) keine Umsatzsteuer-Jahresbescheide ergangen waren und die Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch wirksam waren, legte das Finanzamt diese Voranmeldungen der Besteuerung zugrunde. Die bisher festgesetzten Verspätungszuschläge wurden gemäß § 130 Abs. 1 AO zurückgenommen.

Nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO sind Säumniszuschläge in Höhe von einem Prozent für jeden angefangenen Monat zu entrichten, falls die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wird. Die Säumniszuschläge entstehen verschuldensunabhängig kraft Gesetz ohne eine (Ermessens-)Entscheidung des Finanzamtes.

Im Falle der Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung oder ihrer Berichtigung nach § 129 AO bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge bestehen (§ 240 Abs. 1 Satz 4 AO).

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind Säumniszuschläge ein Druckmittel eigener Art, das den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll. Darüber hinaus verfolgt § 240 AO den Zweck, vom Steuerpflichtigen eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern zu erhalten. Durch Säumniszuschläge werden schließlich auch die Verwaltungsaufwendungen abgegolten, die bei den verwaltenden Körperschaften dadurch entstehen, dass Steuerpflichtige eine fällige Steuer nicht oder nicht fristgemäß zahlen. Sachlich unbillig ist die Erhebung von Säumniszuschlägen u. a. dann, wenn dem Steuerpflichtigen die rechtzeitige Zahlung der Steuern wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit unmöglich ist und deshalb die Ausübung von Druck zur Zahlung ihren Sinn verliert. Ausgehend von den Wertungen des Gesetzgebers, wonach Säumniszuschläge auch als Gegenleistung für das Hinausschieben der Fälligkeit und zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands dienen, sind Säumniszuschläge in diesen Fällen allerdings grundsätzlich nur zur Hälfte nach § 227 AO zu erlassen. Denn ein Säumiger soll grundsätzlich nicht besser stehen als ein Steuerpflichtiger, dem Aussetzung der Vollziehung oder Stundung gewährt wurde.

Das Finanzamt hat entsprechend diesen Rechtsgrundsätzen am 13. August 2015 die Hälfte der verwirkten Säumniszuschläge in Höhe von 3.965,75 € erlassen. Ein weiterer Erlass von Säumniszuschlägen scheidet aus.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

15. Petition 15/3345 betr. Personalausstattung, Sicherungsverwahrung

Der Petent beanstandet eine aus seiner Sicht nicht hinreichende Personalausstattung der Station 2 der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt mit Justizvollzugsbediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (1.). Zudem beklagt der Petent eine mangelnde Dienstauffassung einzelner, namentlich nicht benannter Stationsbeamter (2.).

Zu 1.:

Soweit der Petent Abwesenheitszeiten von Stationsbeamten der Station 2 der Abteilung für Sicherungsverwahrung – sogenannte Individualbetreuungsstation – beklagt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass anderweitige dienstliche Verpflichtungen der dortigen Bediensteten tatsächlich dazu führen können, dass Stationsbeamte die Station verlassen müssen. Abweichend von der Darstellung des Petenten handelt es sich dabei jedoch jeweils lediglich um kurze Zeiten der Abwesenheit. In dem vom Petenten geschilderten Einzelsachverhalt war der zuständige Stationsbeamte kurzzeitig aufgrund eines eilbedürftigen anderweitigen Dienstgeschäfts an der Zuführung des Petenten zum Hof der Abteilung verhindert.

Um auch kurzzeitige Abwesenheiten möglichst zu vermeiden, sind in den überarbeiteten Dienstplänen der Abteilung für Sicherungsverwahrung seit Jahresbeginn 2015 zusätzliche Zwischenschichten im Spätdienst vorgesehen.

Zu 2.:

Mangels einzelfallbezogenen substantiierten Vortrags des Petenten zu der von ihm behaupteten Dienstauffassung einzelner Justizvollzugsbediensteter kann eine Stellungnahme hierzu nicht erfolgen.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt bezüglich der Organisation des dienstlichen Ablaufs auf der Abteilung für Sicherungsverwahrung ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition wird im Hinblick auf die überarbeiteten Dienstpläne für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

16. Petition 15/4088 betr. Genehmigung von touristischen Hinweisschildern**Gegenstand der Petition:**

Die Petenten begehren eine touristische Beschilderung entlang zweier Bundesstraßen mit der Aufschrift ihres Museums.

Sachverhalt:

Die Petenten führen eine Museumseinrichtung. In einem zu diesem Zweck neu errichteten, architektonisch ansprechenden Gebäude werden eine Vielzahl von Exponaten den Besuchern zugänglich gemacht. Die Petenten wünschen für ihre Museumseinrichtung einen touristischen Hinweis Zeichen 386.1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Das Regierungspräsidium hat die erforderliche Zustimmung nicht erteilt, da die beabsichtigte Beschilderung nicht den bundesweit eingeführten „Richtlinien für die touristische Beschilderung – RtB 2008“ entspricht.

Rechtliche Würdigung:

Für die Anordnung eines touristischen Hinweises Zeichen 386.1 StVO bedarf es gemäß den Vorgaben in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) (Randnummer 11 a zu § 45 Abs. 1 bis 1 e) der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr dafür beauftragten Stelle, in diesem Fall des Regierungspräsidiums.

Die Verkehrsbehörde der Stadt hatte den Antrag der Petenten auf Anordnung der gewünschten Beschilderungen am 3. Juli 2012 auf dem Postweg erhalten. Am 5. Juli 2012 wurde der Antrag dem Regierungspräsidium mit der Bitte um eine rechtliche Bewertung zugesandt. Im Rahmen eines gesonderten Termins haben sich die Vertreter des Regierungspräsidiums und der Verkehrsbehörde der Stadt am 6. September 2012 im Regierungspräsidium getroffen, um den Antrag der Petenten inhaltlich ausführlich zu besprechen. Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 8. November 2012 wurde der Stadtverwaltung das Ergebnis der rechtlichen Bewertung – und damit verbunden die Ablehnung an den Petenten – mitgeteilt. Die Petenten wurden mit Schreiben der Stadt vom 21. November 2012 über die Ablehnung informiert.

Die vom Regierungspräsidium genannten Ablehnungsgründe beruhen auf den Vorgaben der VwV-StVO und der RtB. Nach der VwV-StVO dürfen touristische Beschilderungen nur äußerst sparsam angeordnet werden. Die RtB konkretisieren die Auswahl der Ziele und die Ausschilderungsvoraussetzungen. Selbst wenn die Museumseinrichtung als „sonstige Anlage oder Einrichtung von kultureller, geschichtlicher oder kulturhistorischer Bedeutung“ eingestuft würde, ist die zwingend vorgegebene Bedingung an die Öffnungszeiten nicht erfüllt.

In der RtB ist für touristisch bedeutsame Ziele, die mit Zeichen 386.1 ausgeschildert werden sollen, vorgeschrieben, dass eine permanente, ganztägige öffent-

liche Zugänglichkeit mit üblichen täglichen Öffnungszeiten ermöglicht wird. Die Museumseinrichtung der Petenten ist nach dem aktuellen Flyer ganztägig am Montag, Dienstag und Mittwoch geschlossen. Am Donnerstag und Freitag ist sie jeweils halbtags von 14 bis 18 Uhr, samstags und sonntags jeweils von 11 bis 17 Uhr geöffnet. Über Voranmeldungen lassen sich gesonderte Öffnungszeiten für Gruppen einrichten. Da die zwingenden Voraussetzungen an die Öffnungszeiten nicht erfüllt sind, versagte das Regierungspräsidium die Zustimmung. Das zuständige Straßenbauamt beim Landratsamt und die damals zuständige Polizeidirektion haben sich ebenfalls gegen eine touristische Beschilderung ausgesprochen.

Im Juli 2013 hat die Verkehrsbehörde der Stadt in Abstimmung mit dem Landratsamt und der damaligen Polizeidirektion an dem in Rede stehenden Knotenpunkt an den großen gelben Wegweisertafeln unter dem Ortsnamen den Hinweis auf die Museumseinrichtung mit schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund (1.705/260 mm bzw. 1.534/234 mm) als Alternative zu einem braunen Farbeinsatz mit weißer Schrift neu aufgenommen. Mit der Aufnahme des Namens der Museumseinrichtung in die Wegweisung an gerade diesem Streckenabschnitt in beiden Fahrtrichtungen wurde die zuständige Verkehrsbehörde sowohl der besonderen Bedeutung der Museumseinrichtung für die Gemeinde, wie auch allen anreisenden Besuchern und Besucherinnen gerecht. Diese Ausschilderung war im Rahmen der bestehenden verkehrsrechtlichen Vorgaben möglich und erfüllt neben der gewünschten hinweisenden auch eine wegweisende Funktion.

Beschlussempfehlung:

Über die Aufnahme eines Hinweises auf die Museumseinrichtung an den großen gelben Wegweisertafeln in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

zugsgesetzbuch Buch 5 kodifizierten Gebot seiner freiheits- und therapiegerichteten Ausgestaltung; lediglich ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2015 aufgrund der derzeit in der Justizvollzugsanstalt etablierten Behandlungskonzeption bereits zehn der aktuell 57 dort untergebrachten Sicherungsverwahrten vollzugliche Lockerungen gewährt werden konnten.

Der Petent vermochte demgegenüber bislang nicht von dem umfangreichen Behandlungsangebot zu profitieren; dies ist jedoch – ausweislich der angeführten aktuellen gerichtlichen Entscheidungen über die Fortdauer des Vollzugs der Sicherungsverwahrung am Petenten – nicht etwa einer defizitären Betreuung durch die für ihn zuständigen Fachdienste, sondern der seit Jahren im Wesentlichen verfestigten Verweigerungshaltung des Petenten bezüglich beinahe jedweder therapeutischen Mitarbeit geschuldet. Diese drückte sich zuletzt auch im gerichtlichen Verfahren über die Entscheidung hinsichtlich der Fortdauer der Sicherungsverwahrung darin aus, dass der Petent, der häufig bereits alltägliche Kontakte als bedrängend empfindet und darauf aggressiv reagiert, weder zu einer Mitwirkung bei einer kriminalprognostischen Begutachtung durch einen externen Sachverständigen noch zu einer Teilnahme an einer mündlichen Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer zu bewegen war.

Abweichend von seiner Darstellung wurde dem Petenten seitens des psychologischen Diensts der Justizvollzugsanstalt insbesondere keine Sterbebegleitung, sondern eine psychosoziale Begleitung im Alltag angeboten; seine sozialarbeiterische Betreuung ist auch für den Fall eines kurzfristigen Personalausfalls im sozialen Dienst durch entsprechende Vertretungsregelungen, die dem Petenten bekannt sind, gesichert.

Es bestehen daher keinerlei Anhaltspunkte für ein dienstaufsichtsrechtliches Vorgehen gegen Verantwortliche der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

17. Petition 15/5043 betr. Angelegenheit der JVA

Der Petent beklagt, entgegen den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben einer freiheits- und therapiegerichteten Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung werde in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt ein bloßer Verwahrvollzug praktiziert; insbesondere er selbst werde weder psychologisch noch sozialarbeiterisch ausreichend betreut. In diesem Zusammenhang begehrt er ein dienstaufsichtsrechtliches Vorgehen gegen einzelne Funktionsträger der Justizvollzugsanstalt.

Abweichend von der Auffassung des Petenten entspricht der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der in Rede stehenden Justizvollzugsanstalt dem bundesverfassungsgerichtlich formulierten und im Justizvoll-

18. Petition 15/5187 betr. Vorgehensweise des Leiters der JVA

Der Petent behauptet, die Justizvollzugsanstalt schütze weder homosexuelle Gefangene (1.) noch Sicherungsverwahrte (2.) vor diskriminierenden Übergriffen insbesondere von Gefangenen aus dem Bereich der „russland-deutschen Subkultur“ der Justizvollzugsanstalt. Zudem beklagt er, dass er die Wartezeit vor einer zahnärztlichen Behandlung mit Duldung der Justizvollzugsanstalt in einem Raum habe verbringen müssen, dessen Wände mit nationalsozialistischer Symbolik versehen gewesen seien (3.).

Zu 1.:

Die Justizvollzugsanstalt hat die aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gebotenen Maßnahmen zum Schutz eines homosexuellen Strafgefangenen ergriffen, der im Mai 2015 von einer im Wesentlichen von russland-deutschen Mitgefangenen getragenen Forderung betroffen war, keine homosexuellen Menschen in der Anstaltsküche zu beschäftigen.

Am 7. Mai 2015 und am 21. Mai 2015 führte der Leiter der Justizvollzugsanstalt diesbezüglich jeweils Gespräche mit dem betroffenen Strafgefangenen. Vor dem Hintergrund der jedenfalls latent bestehenden Gefährdungssituation wurden mit dem Strafgefangenen die damaligen Handlungsmöglichkeiten der Justizvollzugsanstalt besprochen. Diese bestanden – und bestehen allgemein – entweder darin, dass gegen einen potenziellen Störer, der allerdings zuvor bekannt sein muss, mit Sicherungsmaßnahmen vorgegangen wird, oder darin, dass Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen – insbesondere in Form einer Unterbringung in einer Schutzzelle oder einer Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt – ergriffen werden; letztere sind naturgemäß mit Eingriffen in den Vollzugsalltag des Betroffenen verbunden.

Der Strafgefangene war mit dem Vorschlag einer Tätigkeit in der Kantine der Justizvollzugsanstalt, die seiner bisherigen Tätigkeit als Koch im Übrigen recht nahe kommt, einverstanden. Ungeachtet dessen ist die Justizvollzugsanstalt auch aktuell bestrebt, weitere Maßnahmen zu etablieren, die geeignet sind, einerseits Bedienstete für den Umgang mit gleichgeschlechtlich orientierten Menschen in einem positiven Sinn zu sensibilisieren und andererseits homosexuellen Gefangenen und Sicherungsverwahrten beratende Unterstützung im Vollzugsalltag zu gewähren. Hierzu ist vorgesehen, den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt künftig eine Fortbildung zum Thema „Gleichgeschlechtliche Lebensformen“ anzubieten. Außerdem werden homosexuelle Gefangene und Sicherungsverwahrte nunmehr in Form von Stockwerksaushängen mit einem Hinweis auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot eines Vereins, der sich unter anderem für die Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Lebensformen einsetzt, über weitere Hinwendungsmöglichkeiten informiert.

Zu 2.:

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erforderlichkeit der behandlungs- und freiheitsorientierten Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 gebietet zunächst das aus dem sogenannten Abstandsgebot abgeleitete Trennungsgebot des Strafvollzugs vom Vollzug der Sicherungsverwahrung keine vollständige räumliche Ablösung der beiden Vollzugsformen, sodass der vom Petenten in Bezug genommene Wartebereich für zahnärztliche Patienten sowohl für Gefangene als auch für Sicherungsverwahrte genutzt werden kann.

Ungeachtet dessen sehen die vollzuglichen Abläufe der Justizvollzugsanstalt vor, Sicherungsverwahrte

auch in den Wartebereichen der Krankenreviere grundsätzlich von Gefangenen zu trennen, wobei Ausnahmen in Einzelfällen aufgrund der naturgemäßen Unvorhersehbarkeit der Dauer einer ärztlichen Behandlung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Soweit der Petent beklagt, aufgrund seines vollzuglichen Status als Sicherungsverwahrter von einem gemeinsam mit ihm im Wartebereich des Krankenreviers aufhältig gewesenen Gefangenen beleidigt worden zu sein, ist dies zu bedauern.

Allerdings können im Bereich des Justizvollzugs – wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen – derartige verbale Übergriffe gegen vermeintliche Minderheiten in Einzelfällen nicht mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden; ein repressives Vorgehen der Justizvollzugsanstalt und der Strafverfolgungsbehörden hat der Petent zudem selbst verhindert, da er die Identität des betreffenden Gefangenen in dem von ihm wegen des Vorfalls angestregten gerichtlichen Verfahren nicht preisgegeben hat.

Ergänzend ist zu bemerken, dass der dem gerichtlichen Verfahren zugrunde liegende Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Unterbringung im vorbezeichneten Wartebereich, der seitens des Petenten unter anderem mit einer Vernachlässigung der Schutzpflicht der Justizvollzugsanstalt für Sicherungsverwahrte begründet worden war, durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts mit Beschluss vom 26. Mai 2015 als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Zu 3.:

Gefangenen und Sicherungsverwahrten der Justizvollzugsanstalt ist es bei Androhung disziplinarischer und strafrechtlicher Ahndung verboten, Wände der Vollzugseinrichtung durch Anbringen von Schriftzügen jedweden Inhalts zu beschädigen oder derartige Schriftzüge auch nur anzubringen. Nachdem auch diesbezüglich Verfehlungen Einzelner in der Justizvollzugsanstalt mit knapp 650 Gefangenen und Sicherungsverwahrten ohne eine durchgehende – weder mit den vorhandenen Ressourcen zu gewährleistende noch behandlerisch gewollte – Überwachung aller Anstaltsbereiche nicht mit letzter Konsequenz verhindert werden können, werden die Wände beeinträchtigter Funktionsbereiche der Justizvollzugsanstalt in regelmäßigen Abständen frisch gestrichen. Der Wandanstrich des vom Petenten in Bezug genommenen Wartebereichs für zahnärztliche Behandlungen wurde beispielsweise Ende April 2015 erneuert.

Beschlussempfehlung:

Nach der vorliegenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

19. Petition 15/5193 betr. Forstwirtschaft

I. Gegenstand der Petition

Mit ihrer Petition wendet sich die Petentin gegen den ihrer Meinung nach zunehmenden Raubbau in den heimischen Wäldern durch forstwirtschaftliche Maßnahmen. Sie begründet dies im Wesentlichen mit der von ihr und anderen Waldbesuchern und -besucherinnen festgestellten massiven Abholzungen, der Wahrnehmung, dass mehr Bäume gefällt werden als nachwachsen können und der durch moderne Forstmaschinen auf Waldwegen angerichteten Schäden.

II. Sachverhalt

Die Petentin bringt in ihrem Petitionsschreiben vom 11. Juni 2015 in allgemeiner, nicht spezifizierter Form vor, dass ihrer Beobachtung nach der heimische Wald schon seit mehreren Jahren nicht mehr in ausgewogener Weise, sprich nachhaltig, forstwirtschaftlich genutzt, sondern unter Hintanstellung des Nachhaltigkeitsprinzips in starkem Maße übernutzt werde, sodass er seine Schutz- und Erholungsfunktionen nicht mehr erbringen könne. Sie konstatiert einen acht- und respektlosen Umgang mit Natur und Umwelt.

Für die Petentin führt die vorgebliche Schädigung des Waldes und der Waldwege durch forstwirtschaftliche Maßnahmen außerdem zum Verlust an touristischer Attraktivität.

Da die Petentin ihre weithin allgemeine Darstellung weder durch konkrete Angaben zu einzelnen Forstbetrieben noch zu einzelnen Waldbeständen belegt, können ihre Schilderungen der von ihr behaupteten forstwirtschaftlichen Übernutzung nicht im Einzelnen nachgeprüft werden.

Eine Überprüfung des kommunalen Forstbetriebes der Gemeinde der Petentin zeigt, dass der Vollzug der mittelfristigen Planung (Forsteinrichtungsperiode 2007 bis 2016) planmäßig umgesetzt wird. Nach 8 Jahren des Forsteinrichtungs-Zeitraumes wurde dort knapp 80% des 10-jährigen Hiebssatzes genutzt.

Es ist festzustellen, dass in der genannten Raumschaft bis April 2015 keine Beschwerden hinsichtlich der Waldnutzung bekannt waren. Die Petition 15/5105 (Landtagsdrucksache 15/7547, lfd. Nr. 7) vom 1. Mai 2015 war die erste Beschwerde zur Waldbewirtschaftung aus dieser Raumschaft.

Folgende Gründe sprechen gegen eine landesweite Fehlentwicklung:

Ergebnisse der 3. Bundeswaldinventur:

Da die Petentin ihre mutmaßlich lokal und regional geprägten Beobachtungen und Eindrücke verallgemeinert und auf eine landesweite nicht nachhaltige Waldbewirtschaftung schließt, wird dieser Vorwurf anhand der aktuellen Zahlen aus den Bundeswaldinventur-Aufnahmen für den Zeitraum 1987 bis 2012 geprüft.

Die Bundeswaldinventur (BWI), welche bundesweit nach einem einheitlichen Aufnahmeverfahren reprä-

sentative Zahlen über die Waldverhältnisse liefert, zeigt für den Gesamtwald (alle Waldeigentumsarten) in Baden-Württemberg eine insgesamt positive Entwicklung:

Der Gesamtvorrat hat im Zeitraum 1987 bis 2012 kontinuierlich zugenommen (um 8% gegenüber 1987). Für die verschiedenen Baumartengruppen (Nadel- und Laubbäumen) zeigen sich allerdings unterschiedliche Tendenzen: Der Vorrat der Nadelbäume (insbesondere Fichte und Kiefer) ist zurückgegangen (um 5% gegenüber 1987), während der Vorrat der Laubbäume deutlich angestiegen ist (um 37% bezogen auf 1987) und den Vorratsrückgang der Nadelbäume damit mehr als ausgeglichen hat. Der Vorratsabbau bei den Nadelbäumen hat zum einen natürliche Ursachen (Stürme in den 90er-Jahren und darauf folgende Borkenkäferkalamitäten, Klimawandel), die Steigerung des Laubbaumanteils entspricht aber auch den waldbaulichen Zielsetzungen einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Gleichzeitig werden die Bäume älter und dicker, was sich an der Zunahme des Stückvolumens deutlich zeigt. Damit geht einher, dass die Stammzahl je Hektar bei den Bäumen ab einem Durchmesser von 7 cm (für die das Volumen berechnet wird) zurückgeht. Bezieht man die kleinen jungen Bäume (ab 20 cm Höhe) mit ein, zeigt sich eine deutliche Zunahme der Stammzahlen je Hektar. Das heißt, der Rückgang der Stammzahlen dickerer Bäume und die damit verbundene Auflichtung sichert die Verjüngung der Baumarten.

Insgesamt belegt die Bundeswaldinventur, dass mit der Zunahme der Laubbäume auch die Artenvielfalt und die Naturnähe der Bestände zugenommen haben. Der Wald in Baden-Württemberg hat mit über 50% naturnaher und sehr naturnaher Bestände im Bundesvergleich (Durchschnitt 35,9%) die Spitzenposition.

Die Zahlen der Bundeswaldinventur widerlegen somit vollumfänglich den möglicherweise durch einzelne Waldbilder geprägten subjektiven Eindruck einer nicht nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Allgemein ist festzuhalten, dass aktuell in Deutschland der Holzvorrat den höchsten bisher gemessenen Wert erreicht hat. Der aktuelle mittlere Holzvorrat in Baden-Württemberg von 377 m³ je Hektar liegt dabei noch über dem Bundesdurchschnitt von 336 m³ je Hektar (nur in Bayern liegt er mit 396 m³ je Hektar höher). Aber auch im internationalen Vergleich gehört dieser Wert zu den höchsten. In vielen europäischen Ländern liegen die durchschnittlichen Hektarvorräte deutlich unter 300 m³, oft sogar unter 200 m³.

Zertifizierung:

Neben den gesetzlichen Anforderungen haben sich annähernd alle öffentlichen Forstbetriebe im Rahmen der Zertifizierung nach den Standards von FSC und/oder PEFC freiwillig zur Einhaltung höherer Standards erklärt. Die umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung steht bei beiden Zertifizierungssystemen im Vordergrund.

Insgesamt ist in Bezug auf optische Wahrnehmungen festzuhalten, dass der Wald zwar in langen Zeiträu-

men bewirtschaftet wird, dennoch kontinuierlichen Veränderungen unterworfen ist. Das Höhen- und Dickenwachstum einzelner Bäume wird Waldbesuchern und Waldbesucherinnen i. d. Regel wenig bewusst. Erntemaßnahmen, die zwangsläufig mit dem „Verschwinden“ von Stämmen einhergehen, sind dagegen insbesondere bei großen Bäumen augenfällig. Die mit der Holzernte verbundenen Veränderungen des ästhetischen Waldbildes sind in forstlicher oder naturschutzfachlicher Sicht üblicherweise nicht als Schaden zu bewerten.

Der von der Petentin kritisierte Maschineneinsatz im Wald, hat sich, wie alle forstlichen Maßnahmen, an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu orientieren. Grundsätzlich haben Maßnahmen pfleglich, d. h. schonend für den verbleibenden Bestand und den Boden, zu erfolgen. Neben der Beachtung der Wirtschaftlichkeit sind öffentliche Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen auch verantwortlich für einen sozial verträglichen Einsatz menschlicher Arbeitskraft. Gerade Maschinen sind in der Lage besonders beanspruchende oder besonders gefährliche Aufgaben bei der Waldbewirtschaftung zu übernehmen. Die im Wald vorhandene Wegeinfrastruktur wird in der Regel von den Waldbesitzenden bereitgestellt und im Eigeninteresse gepflegt.

Die Unterhaltungsmaßnahmen z. B. nach Hiebsmaßnahmen oder extremen Wetterereignissen richten sich dabei vorrangig nach den forstbetrieblichen Anforderungen.

III. Rechtliche Beurteilung

Rechtliche Grundlage für die Waldbewirtschaftung ist das Landeswaldgesetz (LWaldG), hier insbesondere die §§ 12 bis 28. Das LWaldG definiert in § 12 die Grundpflichten der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Danach ist der Wald nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig zu bewirtschaften und die Belange der Umweltvorsorge sind zu berücksichtigen. Die für die Waldbesitzenden verbindlichen Gebote und Verbote werden in den §§ 13 bis 22 LWaldG näher ausgestaltet.

So bestimmt beispielsweise § 20 Abs. 1 LWaldG, dass der Kommunalwald nach im Gesetz besonders geregelten periodischen und jährlichen Betriebsplänen zu bewirtschaften ist. Dabei übernimmt die sog. Forsteinrichtung die mittelfristige naturale Steuerung und Kontrolle von Forstbetrieben. Im gesamten öffentlichen Wald Baden-Württembergs findet dieser aufwändige Prozess, wie in § 50 LWaldG vorgeschrieben, i. d. Regel alle 10 Jahre statt. Die Forsteinrichtung beschreibt und beurteilt zunächst den Zustand der einzurichtenden Forstbetriebe mit Schwerpunkt im naturalen Bereich und kontrolliert den Betriebsvollzug und die Waldentwicklung im vergangenen Forsteinrichtungszeitraum. Dabei steht ganz besonders die Entwicklung des Holzvorrates im Fokus. Aber auch der Zustand der jungen Waldflächen oder die Beeinträchtigung der Verjüngung durch Wildverbiss werden ebenso beurteilt wie Aspekte des Naturschutzes. Dort sind Parameter wie Totholzanteile,

Waldbiotop oder Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten von besonderem Interesse.

Für die Folgeperiode erarbeitet die Forsteinrichtung in enger Zusammenarbeit mit den Waldbesitzenden eine Zielsetzung für die mittel- bis langfristige Entwicklung des einzurichtenden Forstbetriebs. Aus dieser Zielsetzung abgeleitet, werden die operationalen Ziele für die einzelnen Waldbestände definiert.

Die Ergebnisse der Forsteinrichtung werden in einem Forsteinrichtungswerk dokumentiert und führen zum Nachhaltshiebsatz. Für die waldbauliche Behandlung einzelner Waldbestände dient die Waldentwicklungstypenrichtlinie als Grundlage der Planung, die im Jahr 2014 nach einem intensiven Abstimmungsprozess überarbeitet wurde. Die neue Waldentwicklungstypenrichtlinie bildet den aktuellen waldbaulichen Stand der Technik ab, welcher insbesondere intensiv mit dem amtlichen und dem Verbandsnaturschutz abgestimmt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist die Forsteinrichtung der Garant dafür, dass öffentliche Forstbetriebe dem Nachhaltigkeitsgedanken verpflichtet bleiben und eine Überbeanspruchung ihrer natürlichen Waldressourcen ausgeschlossen wird.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die §§ 14 (Gebot der pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes), 15 (Kahlhiebsbeschränkung) und 17 (Wiederaufforstungsgebot) LWaldG Mindestverpflichtungen für alle Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder zu gewährleisten. Bei Verstößen können die gegebenenfalls mit forstaufsichtsrechtlichen Mitteln auf Grundlage des § 68 LWaldG im Einzelfall durchgesetzt werden.

Eine funktionsfähige öffentliche Forstverwaltung ist Voraussetzung für eine gute Betreuung und Beratung und damit für hohe Standards in der Waldbewirtschaftung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

20. Petition 15/5198 betr. Lehrer an anerkannten Ersatzschulen

I.

Der Petent, Geschäftsführer einer Interessengemeinschaft, begehrt um eine Auslegung zur Auslegung des Begriffs „Anstellungsfähigkeit“ für Lehrkräfte an privaten beruflichen Schulen, um diese auf die 2/3-Quote hinsichtlich der staatlichen Anerkennung eines Bildungsgangs anrechnen zu können, zum anderen begehrt er die Aufhebung der Nachqualifizierungsvoraussetzungen für nebenberufliche Lehrkräfte hinsichtlich der Anrechnung auf die 2/3-Quote.

Der Petent ist (Mit-)Inhaber mehrerer privater beruflicher Schulen an verschiedenen Standorten und hat in den letzten Jahren in verschiedenen Verwaltungsgerichtsprozessen versucht, die staatliche Anerkennung für die von ihm angesprochenen Bildungsgänge zu erreichen. Alle Klagen waren in erster Instanz erfolglos. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. November 2013 legte der Petent Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) ein. Die aktuellen Gerichtsentscheidungen des VGH vom 26. März 2015 belegen, dass die in Rede stehenden privaten Berufskollegs die notwendige Zahl an anstellungsfähigen Lehrkräften zur Erfüllung der 2/3-Quote für die staatliche Anerkennung derzeit nicht erfüllen. Der VGH bestätigt in seiner Urteilsbegründung die geforderten Kriterien für die staatliche Anerkennung im Hinblick auf die Anstellungsfähigkeit. Das private Berufskolleg „Grafik-Design“ war nicht Gegenstand der Verfahren vor dem VGH. Das Regierungspräsidium teilte in seiner Stellungnahme jedoch mit, dass auch in diesem Bildungsgang derzeit die 2/3-Quote nicht erfüllt wird, da für eine als direkteinstiegsfähig bezeichnete Lehrkraft nach Auffassung des Regierungspräsidiums die Voraussetzungen für den Direkteinstieg nicht vorliegen.

Der Petent hat sich mit ähnlichen Anliegen bereits mehrfach an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, an das Staatsministerium sowie mittels Petitionen an den Landtag gewandt.

II.

Zu den Vorgaben für die staatliche Anerkennung von Bildungsgängen nach dem Privatschulgesetz wurde in der abgeschlossenen Petition 15/2615 (Landtagsdrucksache 15/5026, lfd. Nr. 13) des Einsenders bereits ausführlich Stellung genommen.

III.

In den Bereichen, in denen es keine Lehrerausbildung gibt, wird auch von Privatschulen als Anerkennungsvoraussetzung nicht verlangt, Lehrkräfte mit Anstellungsfähigkeit für den öffentlichen Schuldienst einzustellen. Für private Schulen besteht die Möglichkeit, den Bedarf an Lehrkräften wie bei öffentlichen Schulen über sogenannte Direkteinsteigerinnen oder Direkteinsteiger abzudecken. Nach der Einstellung müssen diese Personen eine pädagogische Schulung durchlaufen und können, wenn sie diese erfolgreich abschließen, dauerhaft auf die 2/3-Quote hinsichtlich der staatlichen Anerkennung eines Bildungsgangs angerechnet werden. Zur Gewährleistung einer vergleichbaren Unterrichtsqualität wie an öffentlichen Schulen müssen die Voraussetzungen für den Direkteinstieg in den öffentlichen Schuldienst erfüllt sein. Es wird derzeit geprüft, Möglichkeiten der Nachqualifizierung im Bereich der Privatschulen zusätzlich zur Nachqualifizierung für Mangelfächer auf Fächer mit erhöhtem oder besonderem Bedarf in Einzelfällen auszudehnen. Dies sind solche Fächer, die an öffentlichen Schulen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zugelassen sind. Für diesen Bereich wäre für die Zulassung zur

Nachqualifizierung neben einem geeigneten Hochschulabschluss statt einer mehrjährigen Berufserfahrung der Nachweis einer einjährigen einschlägigen Berufspraxis nachzuweisen.

Es sei an dieser Stelle auch nochmals darauf hingewiesen, dass von Privatschulen bis zu 1/3 der Lehrkräfte ohne Anstellungsfähigkeit für den öffentlichen Dienst beschäftigt werden können, ohne dass dies der staatlichen Anerkennung eines Bildungsgangs entgegensteht.

Lehrkräfte an bereits staatlich anerkannten Schulen dürfen an diesen Schulen weiterhin unterrichten; ein Widerruf der staatlichen Anerkennung erfolgt nicht. Bei neu eingerichteten Bildungsgängen muss die 2/3-Quote jedoch erfüllt werden.

Die Anforderung an die Ausbildung dient der Sicherung der Qualität des Unterrichts.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

21. Petition 15/5157 betr. Erweiterung einer Gerätehütte, überdachtes Holzlager und Ablagerungen

Der Petent wendet sich gegen das Schreiben der Stadt als untere Baurechtsbehörde vom 2. Februar 2015, in dem er unter Androhung einer förmlichen Abbruchanordnung zum Rückbau der baulichen Anlagen – unter anderem eine Gerätehütte – auf seinem Grundstück Flst.-Nr. 5597/1 aufgefordert wird.

Es wird vorgebracht, dass die bestehende Gerätehütte mit einem ursprünglich umbauten Raum von 12 m³ seit einem Petitionsbeschluss des Landtags aus dem Jahr 1982 rechtmäßig sei. Die zwischenzeitlich vorgenommene Erweiterung sei geringfügig. Sie bestehe seit 20 Jahren und sei zur Bewirtschaftung der Streuobstwiese auf seinem Grundstück erforderlich. Insofern sei die Aufforderung der Stadt zum Teiltrückbau auf das ursprüngliche Maß unverhältnismäßig.

Schließlich führt der Petent an, dass die von der Stadt als Ersatz für die bauliche Überdachung seiner Holzvorräte vorgeschlagene Abdeckung durch Plastikplanen eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds hervorrufe.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

1.1 Baurechtliches Verfahren und Petition zu den baulichen Anlagen des Voreigentümers

Das Grundstück Flst.-Nr. 5597/1 des Petenten befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Voreigentümer des Grundstücks hat im Frühjahr 1978 einen Teil seines Grundstücks mit einem ca. 1 m hohen Maschendrahtzaun eingefriedet und eine Gerätehütte mit ca. 12 m³ umbauten Raum errichtet. Aufgrund der baurechtlichen Beanstandung der beiden baulichen Anlagen durch die Stadt als untere Baurechtsbehörde im Jahr 1978 reichte der damalige Eigentümer im Sommer 1978 einen Bauantrag ein, mit dem er die nachträgliche Genehmigung für die Gerätehütte und die Teileinfriedung nach § 87 LBO (1972) begehrte.

Mit Schreiben vom 30. Juni 1978 hat die Stadt das Landratsamt – untere Naturschutzbehörde – um Stellungnahme im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gebeten. Mit Schreiben vom 27. September 1978 hat die untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben nicht zugestimmt, weil es das Landschaftsbild außerordentlich stark störe und die natürliche Eigenart der Landschaft dadurch erheblich beeinträchtigt werde. Die Stadt wurde gebeten, auf die Beseitigung der errichteten baulichen Anlagen hinzuwirken.

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt erging am 27. Oktober 1978 durch die Stadt ein Ablehnungsbescheid mit der Begründung, die vom Eigentümer errichteten baulichen Anlagen würden gegen das Verunstaltungsverbot des § 16 Absatz 2 LBO (1972) verstoßen. Danach waren bauliche Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kultur- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung war Rücksicht zu nehmen. Die Ablehnung des Bauantrags wurde mit der Nebenbestimmung verbunden, die Einfriedung und Gerätehütte binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Ablehnungsbescheids zu beseitigen.

Gegen den Ablehnungsbescheid legte der damalige Eigentümer fristgerecht Widerspruch bei der Stadt ein und wandte sich zugleich im Wege der Petition gegen die Entscheidung. Im Petitionsverfahren (Petition 8/777) hat die Stadt die Sachlage neu beurteilt. Sie hat keinen Verstoß mehr gegen das o. g. Verunstaltungsverbot nach § 16 Absatz 2 LBO (1972) festgestellt und folglich die Abbruchsanordnung für die baulichen Anlagen zurückgenommen. Die vorhandene Teileinfriedung wird bis zu ihrer Abgängigkeit geduldet. Daraufhin hat der Landtag am 25. März 1982 beschlossen, die Petition für erledigt zu erklären.

1.2 Naturschutzrechtliche Gebietsausweisung

Im Jahr 1984 wurde das Landschaftsschutzgebiet durch Verordnung des Landratsamtes förmlich unter Schutz gestellt. Das Grundstück Flst.-Nr. 5597/1 befindet sich in diesem Schutzgebiet.

In der Mitte der 1990er-Jahre erwarb der Petent das Grundstück Flst.-Nr. 5597/1.

1.3 Baurechtliches Einschreiten der Stadt

Bei einer Begehung des Grundstücks Flst.-Nr. 5597/1 am 21. Januar 2015 wurde durch die Stadt festgestellt, dass die bestehende Gerätehütte mit einem ursprünglich umbauten Raum von 12 m³ inzwischen auf einer Seite um rund 10 m³ erweitert wurde und zudem ein Lagerplatz mit einer rund 12 m² großen Überdachung (Rauminhalt ohne Dachvorsprünge rund 16 m³) angebaut wurde. Das gesamte Gebäude hat somit einen Rauminhalt von 38 m³ (ohne Dachvorsprung) und eine Grundfläche von rund 25 m² (mit Dachvorsprung). Der Boden des Lagerplatzes sowie der davorliegende Bereich wurden auf einer Fläche von rund 12 m² mit Waschbetonplatten versiegelt. Zudem wurde eine Ablagerung im südlichen Teil des Grundstücks vorgefunden.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2015 wurde der Petent durch die Stadt aufgefordert, in angemessener Frist wieder rechtmäßige Zustände auf dem Grundstück herzustellen, indem die Gerätehütte samt Anbauten bzw. Überdachung auf das ursprüngliche Maß von 12 m³ reduziert wird, die übrigen beanstandeten baulichen Anlagen und Ablagerungen ersatzlos beseitigt und die freiwerdenden Flächen renaturiert werden. Im selben Schreiben wurde dem Petenten der Erlass einer förmlichen Abbruchsanordnung angedroht, gleichzeitig wurde ihm Gelegenheit gegeben, sich bis zum Ablauf des Monats zu äußern. Nach persönlicher Vorgesprache bei der Stadt wurde die Beseitigungsfrist zunächst bis zum 30. Juni 2015 verlängert.

Ein von der Stadt ebenso beanstandetes Ofenrohr sowie das Vordach über der Tür der Gerätehütte wurden noch vor Beteiligung der Stadt im Petitionsverfahren vom Petenten entfernt.

Im Rahmen der Berichterstattung für das Petitionsverfahren nahm die Stadt am 12. August 2015 erneut den aktuellen baulichen Bestand auf dem Grundstück des Petenten auf und stellte fest, dass die noch im Januar 2015 festgestellte Ablagerung südwestlich des Gebäudes sowie die Waschbetonplatten und das freistehende, kleine Holzlager entfernt wurden.

Damit sind nach Auffassung der Stadt noch die Erweiterung der Gerätehütte auf der Nordseite sowie der Anbau in Gestalt eines Holzunterstands auf der Südseite zu beanstanden, da diese baulichen Anlagen nach wie vor im Landschaftsschutzgebiet nicht zugelassen werden können.

Sofern der Petent der formlosen Rückbauaufforderung nicht nachkommt, beabsichtigt die Stadt bei der gegebenen Sach- und Rechtslage die bereits angeordnete Abbruchsanordnung durch förmlichen Bescheid zu erlassen und – sofern notwendig – mit den Mitteln des LVwVG (z. B. Zwangsgeld, Ersatzvornahme) zu vollstrecken.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die mit Schreiben der Stadt vom 2. Februar 2015 an den Petenten ausgesprochene Aufforderung, bauliche Anlagen – unter anderem eine Gerätehütte – auf sei-

nem Grundstück Flst.-Nr. 5597/1 auf das bestandsgeschützte Ausmaß zurückbauen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

2.1 Baurechtliches Einschreiten der Stadt

Nach § 65 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden.

Die Voraussetzungen für eine Abbruchsordnung liegen, wie nachfolgend ausgeführt, vor, sodass auch die mit Schreiben vom 2. Februar 2015 erfolgte Aufforderung zum Abbruch der Anlagen, die Androhung zum Erlass einer förmlichen Abbruchsanordnung sowie die damit verbundene Anhörung nach § 28 LVwVfG rechtmäßig erfolgt sind.

2.2 Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften

Vorbemerkung: Die auf dem Außenbereichsgrundstück des Petenten errichtete Gerätehütte mit ursprünglich ca. 12 m³ umbauten Raum genießt Bestandsschutz. Die Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften ergeben sich ausschließlich aus den baulichen Erweiterungen durch den Petenten.

Die Errichtung bzw. Änderung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück des Petenten ist ein Vorhaben im Sinne von § 29 Absatz 1 BauGB, dessen Zulässigkeit sich nach den §§ 30 ff. BauGB richtet. Da sich das Grundstück des Petenten außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) befindet, ist es nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

Das Vorhaben des Petenten ist im Außenbereich nicht nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegiert zulässig, da es insbesondere keine dienende Funktion für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB übernimmt.

Das Vorhaben ist daher nach § 35 Absatz 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen. Sonstige Vorhaben im Außenbereich können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange, insbesondere nach § 35 Absatz 3 BauGB, nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Vorliegend werden durch die zusätzlichen bzw. erweiterten baulichen Anlagen des Petenten – obwohl sie teilweise in die Vegetation integriert sind – Belange nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB beeinträchtigt. Es liegen folgende Beeinträchtigungen vor:

- Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden beeinträchtigt, weil das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt und die notwendige landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis oder Befreiung hierfür nicht erteilt werden kann.

Wesentlicher Schutzzweck der Verordnung ist gemäß § 3 LSG-VO die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der reich gegliederten Voralblandschaft. Dazu ist insbesondere die Erhaltung als natürlicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere als Erholungsgebiet am Rande des Verdichtungsraums von besonderer Bedeutung.

Eine Erlaubnis nach § 5 LSG-VO kann nicht erteilt werden, da die Verbote gemäß § 4 Nummern 1, 3 und 4 LSG-VO entgegenstehen. Der Naturhaushalt wird durch die Flächenversiegelungen geschädigt. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe der auffallenden baulichen Anlagen nachteilig geändert und die natürliche Eigenart der Landschaft wird aufgrund der wesensfremden Nutzung beeinträchtigt. Daneben werden der Naturgenuss und der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt. Der Bezugsraum des Flurstücks des Petenten ist weitgehend frei von baulichen Belastungen. Im Übrigen ist der Bereich durch Streuobstwiesen, Ufergehölze sowie Wiesen- und Weideflächen geprägt. Die Erlaubnis würde dem Schutzzweck des § 3 LSG-VO zuwiderlaufen, der auch die Erhaltung des Bereichs als natürlicher Lebensraum und Erholungsgebiet vorsieht. Die Wirkungen können auch nicht durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden.

Eine Befreiung gemäß § 7 LSG-VO i. V. m. § 67 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erweiterung der baulichen Anlagen gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG ist nicht erkennbar. Sie dient ausschließlich dem privaten Interesse des Petenten. Ebenso wenig ist eine unzumutbare Belastung bzw. ein atypischer Sonderfall im Einzelfall nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG ersichtlich. Die Folgen der LSG-VO – Errichten baulicher Anlagen unter Erlaubnisvorbehalt, wobei die Erlaubnis ggf. nicht erteilt werden kann – erweisen sich nicht als unbeabsichtigte Härte, da diese so vom Ordnungsgeber gewollt waren. Der Petent ist wie alle anderen Eigentümer und Besitzer im von Grundstücken im betreffenden Gebiet in gleichem Maße von den Ge- und Verboten der LSG-VO betroffen. Sein Fall unterscheidet sich insofern nicht vom Regelfall.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg weist vor diesem Hintergrund ergänzend darauf hin, dass das Landschaftsbild im Regelfall nicht beeinträchtigt wäre, sofern das bislang unter der Überdachung verwahrte Holz landschaftsverträglich gelagert, d. h. ordentlich gestapelt und mit unauffälliger Abdeckung (z. B. schwarze Folie mit einer Schicht Holz bedeckt) versehen wird. Dies wäre im Vergleich zur derzeitigen Lagerung weitaus unauffälliger, da allein die südliche Erweiterung der Gerätehütte als Holzstand einen Rauminhalt von ca. 18 m³ umfasst und weithin sichtbar ist.

- Die natürliche Eigenart der Landschaft wird durch die wesensfremde Nutzung als Lagerplatz beein-

trächtig. Die optischen Auswirkungen sind bei der Beurteilung der „natürlichen Eigenart der Landschaft“ nicht von Relevanz, wesentlich ist lediglich die Art der Bodennutzung. Bei baulichen Anlagen liegt in aller Regel eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft vor.

- Der Erholungswert der Landschaft wird beeinträchtigt, insbesondere wegen der untypischen Größe der Gerätehütte und der Vielzahl baulicher Anlagen auf dem einzelnen Grundstück.

Aufgrund der Beeinträchtigung der Belange nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB ist die Errichtung der baulichen Erweiterungen auf dem Grundstück des Petenten nach § 35 Absatz 2 BauGB bauplanungsrechtlich unzulässig.

2.3 Ausscheiden der Herstellung rechtmäßiger Zustände auf andere Weise

Entgegen der Auffassung des Petenten, der sich auf den etwa 20-jährigen Bestand der baulichen Erweiterungen auf seinem Grundstück beruft, wird ein rechtswidriger Zustand auch nicht durch Zeitablauf rechtmäßig; auch ändert sich an dem öffentlichen Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände durch Zeitablauf nichts.

Die formlose Rückbauaufforderung der Stadt ist geeignet, rechtmäßige Zustände auf dem Grundstück des Petenten herzustellen, weil nach erfolgtem Rückbau die o. g. Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht mehr vorliegen werden.

Die Rückbauaufforderung der baulichen Anlagen ist auch erforderlich, da der Stadt kein anderes Mittel zur Verfügung steht, das ebenso (oder sogar besser) geeignet wäre, rechtmäßige Zustände auf dem Grundstück des Petenten herzustellen. Insbesondere kann eine (nachträgliche) Baugenehmigung nach § 57 LBO wegen der unter Nr. 2.2 dargelegten Rechtsverstöße nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Rückbauaufforderung ist – wie nachfolgend dargelegt – auch verhältnismäßig, weil die Nachteile für den Petenten, die mit dem Rückbau der baulichen Erweiterungen auf dem Außenbereichsgrundstück verbunden sind, nicht außer Verhältnis zu den durch sie erreichten Vorteilen stehen.

Die Erweiterung der Gerätehütte und die Errichtung zusätzlicher Lagerplätze sind für den Petenten insbesondere nicht erforderlich, um die Streuobstwiese angemessen zu bewirtschaften. Die Lagerung der typischerweise notwendigen Gerätschaften kann auch in der bestehenden Gerätehütte mit 12 m³ umbauten Raum stattfinden. Alternativ können die Gerätschaften auch auf einem anderen Grundstück, auf dem sie baurechtlich und naturschutzrechtlich zulassungsfähig sind, mit verhältnismäßigem Aufwand gelagert werden.

Es sind auch keine besonderen in der Person des Petenten liegenden Belange erkennbar, die das öffentliche Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zu-

stände auf seinem Außenbereichsgrundstück überwiegen könnten.

Es liegt darüber hinaus kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vor, da die Stadt berichtet hat, dass sie auch bauliche Anlagen auf weiteren Grundstücken in der Umgebung beanstandet hat, da diese den Bestimmungen der LSG-VO entgegenstehen.

Durch die Duldung der bau- und naturschutzrechtlich unzulässigen baulichen Erweiterungen würde ein Präzedenzfall geschaffen, auf den sich andere Grundstückseigentümer in der Nachbarschaft des Petenten berufen könnten, um weitere unzulässige Kleinbauten im Außenbereich nach § 35 BauGB zu errichten und zu nutzen. Dies liefe der Zielstellung von § 35 BauGB, dem prinzipiellen Schutz des Außenbereichs gegen bauliche Inanspruchnahme, entgegen und wäre auch mit der naturschutzrechtlichen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar.

Eine Duldung des Vorhabens des Petenten kann daher nicht ermessensfehlerfrei erteilt werden.

Der von der Stadt geforderte vollständige Rückbau sämtlicher nachträglicher baulicher Erweiterungen der Gerätehütte, die geforderte Entfernung der Waschbetonplatten vor der Gerätehütte, des separaten Holzunterstands sowie der Ablagerung ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petent ist auf die baurechtliche Zulässigkeit der Gerätehütte im Rahmen des Bestandsschutzes und die Duldung der Einfriedung in Umfang und Ausgestaltung entsprechend des erfolgten Petitionsbeschlusses des Landtags vom 25. März 1982 zu verweisen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Zimmermann

18. 11. 2015

Die Vorsitzende:
Böhlen